

# AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Offingen,  
des Marktes Offingen und  
der Gemeinde Gundremmingen

Druck: Altstetter-Druck GmbH  
Höslersstr. 2, 86660 Tapfheim  
Telefon 09070-90060 Fax 09070-1040  
E-Mail: offingen@altstetter.de



Verwaltungsgemeinschaft  
Offingen

Nr. 45 - Freitag, 15. Dezember 2017

KW 50

57. Jahrgang



## Apotheken-Notdienst

### Freitag, 15.12.2017

Obere Apotheke am Günzburger Markt, Günzburg 08221/8025

### Samstag, 16.12.2017

Kronen-Apotheke, Ichenhausen 08223/1208

### Sonntag, 17.12.2017

Apotheke Brenner, Günzburg 08221/3688896

### Montag, 18.12.2017

Apotheke am Stadtbach, Günzburg 08221/2041828

### Dienstag, 19.12.2017

Apotheke im Ärztehaus, Günzburg 08221/367430

### Mittwoch, 20.12.2017

Angertor-Apotheke, Langenau 07345/5855

### Donnerstag, 21.12.2017

Guntia-Apotheke, Günzburg 08221/2049839

### Freitag, 22.12.2017

Albertus-Magnus-Apotheke, Burgau 08222/2074



## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), Tel. Nr. 116 117.



## Notfallrettung

### Notfallrettung/Krankentransport:

BRK Integrierte Leitstelle, 112

Krankentransport/Leitstelle Günzburg 08282/19222

### Betreutes Fahren - Däubler Ambulanz GmbH

Krankentransport, Bestrahlungs-, Dialysefahrten, (sitzend und liegend)

24 Std.-Service: Telefon 08224/801789, www.daeubler-ambulanz.de

**Feuerwehr:** 112; **Polizei:** Notruf 110, Polizeiinspek. Burgau 08222/96900

**Giftnotruf München:** 089/19240

**Strom:** Störungshotline LEW 0800/5396380, EnBW ODR AG 07961/820

**Gas:** Erdgas Schwaben Günzburg 08221/36020

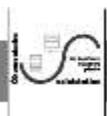
Notruf (Nach/Wochenende) 0800/1828384

**Standort Defibrillator Offingen:** Eingangsbereich Raiffeisenbank Offingen

**Standort Defibrillator Gundremmingen:** Eingangsbereich Rathaus

**Standort Defibrillator Schnuttenbach:**

Nordseite Feuerwehrgerätehaus Schnuttenbach



## Ambulante Pflege

Ambulante Kranken- und Seniorenpflege, Ökumenische Sozialstation  
im Landkreis Günzburg, Telefon (08221) 36420

Pflegedienst Ruoff/Schmidt, Hermann-Hesse-Str. 16, 89312 Günzburg

Tel. 08221/6907, Fax: 08221/2044265, www.rs-pflegedienst.de

Telefonseelsorge: 0800/1110111, 0800/1110222

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verwaltungsgemeinschaft Offingen

#### Für Sie erreichbar:

<b>Verwaltung / Musikschule</b>	<b>9697-11</b>
<b>Bauhof Offingen</b>	<b>1016; 0170-5696245</b>
<b>Wasserwerk Offingen</b>	<b>2911; 0170-5696245</b>
<b>Kläranlage</b>	<b>7075; 0160-4332873</b>
	<b>0171-2749690</b>
<b>Schule</b>	<b>801937</b>
<b>Kindergarten/-krippe Offingen</b>	<b>9681877</b>
<b>Kinderhaus Schnuttenbach</b>	<b>8045738</b>
<b>Familienstützpunkt</b>	<b>Tel. 08224-9681878</b>
	<b>Mo.: 9.30 - 12.30 Uhr</b>
	<b>Do.: 15.30 - 16.30 Uhr</b>

### Müllabfuhr

Restmüll Offingen Do., 21.12.2017

Biomüll Offingen Di., 19.12.2017

Restmüll Gundremmingen Do., 21.12.17

Biomüll Gundremmingen Mi., 20.12.17

### Blaue Vereinstonnen

Offingen: Sa., 23.12.2017

Schnuttenbach/Gundremmingen: Mi., 27.12.2017

### Gelbe Tonne

Offingen/Schnuttenbach: Di., 02.01.2018

Gundremmingen: Di., 02.01.2018

## Wir machen Urlaub!

Das letzte Amtsblatt vor Weihnachten  
erscheint in der KW 51 am 22.12.2017.  
**Redaktionsschluss in dieser Woche ist**  
**Montag, der 18.12.2017, 9.00 Uhr.**

Das erste Amtsblatt im neuen Jahr  
erscheint in der KW 02 am 12.01.2018.  
**Wir bitten um Beachtung!**

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 06. Dez. 2017

## Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 06. Dez. 2017

Der Marktgemeinderat Offingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Dezember 2017 folgende Satzungen beschlossen:

- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
- Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS).

Die beiden Satzungstexte werden hiermit bekannt gemacht; beide Satzungen treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Offingen, 06. Dez. 2017  
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen  
Brigitte Fischer  
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 06. Dez. 2017

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt 89362 Offingen folgende Satzung:

### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte  
Geh- und Radwege) von

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m            |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit   | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit  | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit   | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 23,0 m           |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten  |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0   | 20,0 m           |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 23,0 m           |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0  | 25,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0  | 27,0 m           |

5. Industriegebieten

- |   |        |
|---|--------|
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0        | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0       | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,  
III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebietenotwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraßenentstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinaus gehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet

der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werdendie Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### § 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### § 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### § 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss  | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGBoder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe in Wohngebieten sowie je angefangene 3,5 m Höhe in Gewerbe- und Industriegebieten des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 25 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlichgenutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

#### § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAGoder des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 60 % anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nachdem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriftenerhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

#### § 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
  2. die Freilegung der Grundflächen,
  3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
  4. die Radwege,
  5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
  6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  7. die unselbstständigen Parkplätze,
  8. die Mehrzweckstreifen,
  9. die Mischflächen,
  10. die Sammelstraßen,
  11. die Parkflächen,
  12. die Grünanlagen,
  13. die Beleuchtungseinrichtungen und
  14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die-Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

#### § 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

**§ 10 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 11 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

**§ 12 Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

**§ 13 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 14 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

**§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

**§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.  
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 09. März 1988 außer Kraft.

Offingen, den 06. Dez. 2017  
 Markt 89362 Offingen

Gez. Thomas Wörz  
 (Siegel)

Thomas Wörz  
 Erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 06. Dez. 2017**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt 89362 Offingen (im nachfolgenden die Gemeinde genannt) folgende Satzung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2 Beitragspflichtige Grundstücke**

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können.

**§ 3 Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 4 Art und Umfang des Aufwands**

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6)	
1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0	20,0 m
1,6	23,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.	
1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0	23,0 m
1,6	25,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	25,0 m
2,0	27,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5 in Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0	25,0 m
6,0	27,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den	

für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt

1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m

1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten bis zu einer Breite von

von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:

2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m

2.2 Gehwege 11,0 m

2.3 Radwege 5,0 m

2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m

3. beschränkt-öffentliche Wege bis zu einer Breite von

(Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)

3.1 Gehwege 5,0 m

3.2 Radwege 3,5 m

3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m

3.4 unbefahrbare Wohnwege 5,0 m

3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.

4. Parkplätze

4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) bis zu einer Breite von

a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind

- bei Längsaufstellung je 2,5 m

- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m

b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m

4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7)

5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite

6. Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,00 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

3.1 Fahrbahnen

3.2 Radwege

3.3 Gehwege

3.4 gemeinsame Geh- und Radwege

3.5 Mischflächen

3.6 Mehrzweckstreifen

3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten

3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,

3.10 Rinnen und Randsteine,

3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,

3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3.14 Wendeplätze,

3.15 Parkplätze,

3.16 Beleuchtung,

3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,

3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung

3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,

3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,

3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### § 5 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 6 Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.

(2) Der Gemeindeanteil beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn 20 v. H.

b) Radwege 20 v. H.

c) Gehwege 20 v. H.

d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v. H.

e) unselbständige Parkplätze 20 v. H.

f) Mehrzweckstreifen 20 v. H.

g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v. H.

h) unselbständige Grünanlagen 20 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn 50 v. H.

b) Radwege 35 v. H.

c) Gehwege 35 v. H.

d) gemeinsame Geh- und Radwege 35 v. H.

e) unselbständige Parkplätze 35 v. H.

f) Mehrzweckstreifen 35 v. H.

g) Beleuchtung und Entwässerung 35 v. H.

h) unselbständige Grünanlagen 35 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn 70 v. H.

b) Radwege 45 v. H.

c) Gehwege 45 v. H.

d) gemeinsame Geh- und Radwege 45 v. H.

e) unselbständige Parkplätze 45 v. H.

f) Mehrzweckstreifen 45 v. H.

g) Beleuchtung und Entwässerung 45 v. H.

h) unselbständige Grünanlagen 45 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1) 70 v. H.

2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2) 45 v. H.

2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3) 45 v. H.

2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4) 45 v. H.

2.5 unselbständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1) 45 v. H.

2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) 45 v. H.

2.7 Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1 selbstständige Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.2. selbstständige Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3. selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4 unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	35 v. H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1 als Anliegerstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	
a) Mischflächen	20 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)	
a) Mischflächen	45 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5. Fußgängerbereiche	40 v. H.
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5)	
6. unbefahrbare Wohnwege	20 v. H.
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4)	
7. selbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H.
(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als	
1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.	
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.	
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.	
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.	
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.	

### § 7 Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitäräumen, Waschstraßen etc.)	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.

2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,

a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.

b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.

3. soweit aneinandergrenzende, aber selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe in Wohngebieten sowie je angefangene 3,5 m Höhe in Gewerbe- und Industriegebieten des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 25 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

### § 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 4 bzw. Art. 5 a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 60 % anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 7 Abs. 11 und 12 gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

### § 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,

4. die Radwege,
  5. die Gehwege,
  6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  7. die unselbständigen Parkplätze,
  8. die unselbständigen Grünanlagen,
  9. die Mehrzweckstreifen,
  10. die Mischflächen,
  11. die stationären Geräte und Anlagen sowie die Begrünung und Bepflanzung,
  12. die Beleuchtungsanlagen,
  13. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

#### § 10 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

#### § 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

#### § 12 Ablösung des Ausbaubeitrags

- (1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 10) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

#### § 13 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS - ) vom 17. Jan. 2003 außer Kraft.

Offingen, den 06. Dez. 2017  
Markt 89362 Offingen

Gez. Thomas Wörz  
(Siegel)  
Thomas Wörz  
Erster Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 11. Dez. 2017

#### 2. Änderungssatzung vom 11. Dez. 2017

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Gundremmingen (BGS-WAS) vom 13. Nov. 2001

#### 2. Änderungssatzung vom 11. Dez. 2017

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gundremmingen (BGS-EWS) vom 13. Nov. 2001

Der Gemeinderat Gundremmingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzungen beschlossen:

- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
- 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Gundremmingen (BGS-WAS) vom 13. Nov. 2001
- 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gundremmingen (BGS-EWS) vom 13. Nov. 2001

Die Satzungstexte werden hiermit bekannt gemacht; alle drei Satzungen treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Offingen, 11. Dez. 2017

Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen  
Brigitte Fischer  
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

#### Gemeinde 89355 Gundremmingen

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 11. Dez. 2017

#### vom 11. Dez. 2017

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde 89355 Gundremmingen folgende Satzung:

#### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,

b) die Freilegung der Grundflächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

e) die Herstellung von Radwegen,

f) die Herstellung von Gehwegen,

g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,

h) die Herstellung von Mischflächen,

i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,

j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,

k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinaus gehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### § 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens

1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe in Wohngebieten sowie je angefangene 3,5 m Höhe in Gewerbe- und Industriegebieten des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freibereiflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 25 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlichgenutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

#### **§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG oder des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 60 % anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nachdem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

#### **§ 8 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

#### **§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

#### **§ 10 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

#### **§ 11 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

#### **§ 12 Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

#### **§ 13 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 14 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

#### **§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 18. Sept. 2001 außer Kraft.

Gundremmingen, den 11. Dez. 2017

Gemeinde 89355 Gundremmingen

Gez. Tobias Bühler  
(Siegel)  
Tobias Bühler  
Erster Bürgermeister

#### **Gemeinde 89355 Gundremmingen**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde 89355 Gundremmingen folgende

#### **2. Änderungssatzung vom 11. Dez. 2017**

#### **zur Beitrags- und Gebührensatzung**

#### **zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gundremmingen**

#### **(BGS-WAS) vom 13. Nov. 2001**

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	10 Euro/Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	16 Euro/Jahr
bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	26 Euro/Jahr

**§ 2**

§ 11 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.  
 (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gundremmingen, den 11. Dez. 2017  
 Gemeinde 89355 Gundremmingen  
 Gez. Tobias Bühler  
 (Siegel)  
 Tobias Bühler  
 Erster Bürgermeister

**Gemeinde 89355 Gundremmingen**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde 89355 Gundremmingen folgende

## **2. Änderungssatzung vom 11. Dez. 2017 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gundremmingen (BGS-EWS) vom 13. Nov. 2001**

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,68 € pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Gundremmingen, den 11. Dez. 2017  
 Gemeinde 89355 Gundremmingen  
 Gez. Tobias Bühler  
 (Siegel)  
 Tobias Bühler  
 Erster Bürgermeister

**Einladung**

**der am Dienstag, den 19.12.2017 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Offingen stattfindenden Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Offingen**

Offingen, 08.12.2017

**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 15.12.2016
2. Bestellung von Herrn Roman Bihler zum Standesbeamten sowie zum stellv. Leiter des Standesamtsbezirks Offingen
3. Bericht zur Musikschule
4. Feststellung der Jahresrechnungen für das Jahr 2015
5. Beschlussfassung Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017
6. Sonstiges

**Der Sitzung schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.**

Thomas Wörz  
 Gemeinschaftsvorsitzender

### **Zweckverband "Hallenbad Nord" - Bekanntmachung Haushaltssatzung und Wiederholung Bekanntmachung Betriebsatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ hat in der Sitzung am Montag, 13.11.2017, die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 50 vom 15.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Günzburg, Zi.Nr. 214, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg, Nr. 47 vom 24. November 2017, erfolgte eine fehlerhafte amtliche Bekanntmachung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Gartenhallenbad Leipheim des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“. Im Einleitungstext der Bekanntmachung wurde versehentlich die Bezeichnung „Eigenbetrieb Gartenhallenbad Nord“ anstelle von „Eigenbetrieb Gartenhallenbad Leipheim“ genannt. Daher wird die Bekanntmachung der Betriebsatzung wiederholt: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ hat in der Sitzung am Montag, 13.11.2017, die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Gartenhallenbad Leipheim beschlossen. Die Betriebsatzung wird im Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 50 vom 15.12.2017 öffentlich bekannt gemacht und liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Günzburg, Zi.Nr. 214, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

### **EVS 2018 - warum Selbstständige davon beruflich und privat profitieren**



Landesamt für Statistik sucht insbesondere noch Haushalte mit Selbstständigen in Bayern, die gegen eine Geldprämie von mindestens 85 Euro an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 teilnehmen

**Daten sind die notwendige informationelle Infrastruktur für eine moderne leistungsfähige Gesellschaft. Um die Lebensverhältnisse und Veränderungen im Konsumverhalten der Bürger in Bayern korrekt widerzuspiegeln zu können, muss die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) alle fünf Jahre aktualisiert werden. 2018 ist es wieder soweit! Selbstständige profitieren von einer Teilnahme an der Erhebung gleich doppelt: aus beruflicher und privater Sicht.**

Ziel der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist es, zuverlässige Daten über die Lebensverhältnisse und das Konsumverhalten der gesamten Bevölkerung in Deutschland zu gewinnen. Die Ergebnisse der EVS sind somit eine vereinfachte Beschreibung komplexer Massenphänomene in Zahlen und Fakten, die als Grundlage für rationale unternehmerische Entscheidungen

benötigt werden. Um als Entscheidungsträger im Berufsleben auf eine solide Datenbasis zurückgreifen zu können, ist es wichtig, dass sich auch die Selbstständigen in ausreichender Zahl an der EVS beteiligen. Privat profitieren die Teilnehmer der EVS von einem ausführlichen Überblick über ihre privaten Ausgaben. Viele Selbstständige stellen sich die Frage, wie sie Rücklagen für schlechte Monate oder für die Altersvorsorge bilden können. Oder wie hoch ihre privaten Fixkosten sind, die sie bedienen müssen. Die Beteiligung an der EVS kann ihnen dabei helfen, diese Fragen zu beantworten. Kommen Sie als Teilnehmer in Frage? Um auch 2018 wieder repräsentative Daten für die Wirtschaft bereitstellen zu können, suchen wir vor allem noch Haushalte in denen Selbstständige leben. Egal ob Sie mit anderen Personen zusammen oder alleine leben, keine oder mehrere Kinder haben, jung oder alt sind, als Arzt, Rechtsanwalt, Unternehmensberater, Fotograf, Journalist oder Freelancer z.B. in Würzburg, Bayreuth, Nürnberg, Landshut oder München leben und wofür Sie Ihr Geld ausgeben - wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Wir schützen Ihre Daten! Bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik ist der Datenschutz umfassend gewährleistet. Geheimhaltung und Datenschutz haben für uns oberste Priorität. So gilt für die EVS, wie auch für alle anderen amtlichen Erhebungen, das Rückspielverbot, d.h. das Finanzamt, andere Behörden oder Dritte haben keinerlei Zugriff auf Ihre persönlichen Angaben. Alle Angaben werden von uns selbstverständlich streng vertraulich behandelt und völlig anonym nur für statistische Zwecke verwendet.

Wenn Sie mitmachen möchten, gehen Sie am besten direkt auf die Internetseite der EVS: [www.evs2018.de](http://www.evs2018.de). Hier finden Sie detaillierte Informationen und ein Teilnahmeformular für die EVS 2018 sowie ausgewählte Ergebnisse der EVS 2013. Haben Sie darüber hinaus noch Fragen? Rufen Sie uns einfach unter unserer kostenfreien Rufnummer 0800 - 57 57 001 an. Sie können sich auch per E-Mail ([evs2018@statistik.bayern.de](mailto:evs2018@statistik.bayern.de)) an das Bayerische Landesamt für Statistik wenden.

Wir helfen Ihnen gerne weiter und freuen uns über Ihre Beteiligung an der EVS 2018.

### Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße GZ 28 in Offingen

Aufgrund des Beschlusses des Kreis Ausschusses des Landkreises Günzburg vom 19. Juni 2017 sowie des Marktgemeinderates von Offingen vom 29. Mai 2017 wird folgende straßenrechtliche Regelung getroffen:

Die Kreisstraße GZ 28 hat in dem Bereich von Abschnitt 120 Station 0,000 bis zum Abschnitt 120 Station 0,268 und von Abschnitt 140 Station 0,000 bis Abschnitt 140 Station 0,846 die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße. Dieser Teilbereich ist für den überörtlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Die genannten Teilstrecken der Kreisstraße GZ 28 werden mit **Wirkung vom 01. Januar 2018 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft**. Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Offingen.

Die entsprechende Umstufungsverfügung, die Umstufungsvereinbarung sowie der Lageplan können innerhalb der geltenden Öffnungszeiten bei dem Markt Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen - Bürgerservicebüro, EG, Zimmer 2, eingesehen werden.

Offingen, 07.12.2017

Markt Offingen

gez. Thomas Wörz

Erster Bürgermeister

### Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße Offingen-Gundremmingen

Aufgrund des Beschlusses des Kreis Ausschusses des Landkreises Günzburg vom 19. Juni 2017 sowie des Marktgemeinderates von Offingen vom 29. Mai 2017 wird folgende straßenrechtliche Regelung getroffen:

Die Gemeindeverbindungsstraße Offingen-Gundremmingen hat im Bereich G 567 (Abschnitt 110 Station 0,000) bis zur Einmündung bei der Staatsstraße 2025 (Abschnitt 110 Station 0,728) die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Die genannte Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße wird mit **Wirkung vom 01. Januar 2018 zur Kreisstraße GZ 28 aufgestuft**. Künftiger Straßenbaulastträger ist der Landkreis Günzburg.

Die entsprechende Umstufungsverfügung, die Umstufungsvereinbarung

sowie der Lageplan können innerhalb der geltenden Öffnungszeiten beim Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 215, eingesehen werden.

Offingen, 07.12.2017

Markt Offingen

Gez. Thomas Wörz

Erster Bürgermeister



### K952 Offingen

In Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Offingen

#### Die Hl. Nacht von Ludwig Thoma

gelesen von Pfarrer Alex Bauer, Günzburg

#### musikalisch unterstützt vom Lehrer Dreigesang

"Es mag mir vielleicht als Rührseligkeit ausgelegt werden, wenn ich gestehe, dass ich die "Heilige Nacht" beim Lesen so empfinde, als säße ich als Kind wieder daheim in der warmen Stube und sähe all das Göttliche dieser Legende so menschlich und geheimnisvoll, als wär's etwas, das jedem von uns geschehen könnte." Dies schrieb der Schriftsteller Oskar Maria Graf über das Werk seines Kollegen Ludwig Thoma. Die "Heilige Nacht" gehört zweifellos zum Schönsten und Bekanntesten aus Thomas Feder.

Das Günzburger Lehrertertzt - Gerhard Schöttl, Siegfried Ranz und Dieter Lindenmayer - verantwortlich für die musikalische Umrahmung und Pfarrer Alexander Bauer als Lektor, laden Sie alle ganz herzlich zu einer besonderen adventlichen Stunde ins Klaiberhaus nach Offingen ein. In unserer ökumenischen Aktion wollen wir die "Heilige Nacht" mit den damals für sie komponierten Liedern zur Aufführung bringen.

Alexander Bauer, evangelischer Pfarrer, Günzburg#

**1 Nachmittag, 17.12.2017, Sonntag, 16:00 - 17:30 Uhr**

Klaiberhaus, Leonhardstraße 1, 89362 Offingen

Eintritt: 6,00 € Jugendliche frei; Kartenreservierung über die vhs Günzburg,

Tel. 08221/3686-0 oder online über [www.vhs-guenzburg.de](http://www.vhs-guenzburg.de).

Abbuchung erfolgt dann in der KW 50.

### F0181 Offingen -Körper und Seele (Ungarn 2017)

Liebe am Arbeitsplatz? Doch die gibt's. Viele Paare kommen sich zwischen Büro und Teeküche näher. In einem Schlachthof aber scheinen Romanzen ganz unmöglich. Und doch erzählt die ungarische Regisseurin Ildikó Enyedi eine bezaubernde Liebesgeschichte. Und gewann damit den Goldenen Bären der diesjährigen Berlinale.

**AUSZEICHNUNGEN:** Berlinale 2017:Goldener Bär, Fipresci-Preis des Internationalen Verbandes der Filmkritik, Preis der Ökumenischen Jury

**PRESSESTIMMEN:** Ein sensibel und fantasievoll erzählter Film über die Mühsal, sich anderen Menschen zu öffnen und die Schönheit, wenn es gelingt. Spiegel.de

Ein grandioses Stück Kino. Der Tagesspiegel

Regie: Ildikó Enyedi

Darsteller/innen: Alexandra Borbély, Géza Morcsányi, Réka Tenki

Länge: 116 Min.

**1 Abend, 19.12.2017, Dienstag, 20:15 - 22:11 Uhr**

Donau-Lichtspiele, Leonhardstr. 4, 89362 Offingen

Eintritt: Loge: 7,00 € erm. 6,50 €, Sperrsitz 6,50 € erm. 6,00 €

### F0182 Offingen - Körper und Seele (Ungarn 2017)

Liebe am Arbeitsplatz? Doch die gibt's. Viele Paare kommen sich zwischen Büro und Teeküche näher. In einem Schlachthof aber scheinen Romanzen ganz unmöglich. Und doch erzählt die ungarische Regisseurin Ildikó Enyedi eine bezaubernde Liebesgeschichte. Und gewann damit den Goldenen Bären der diesjährigen Berlinale.

**AUSZEICHNUNGEN:** Berlinale 2017:Goldener Bär, Fipresci-Preis des Internationalen Verbandes der Filmkritik, Preis der Ökumenischen Jury

**PRESSESTIMMEN:** Ein sensibel und fantasievoll erzählter Film über die Mühsal, sich anderen Menschen zu öffnen und die Schönheit, wenn es

gelingt. Spiegel.de

Ein grandioses Stück Kino. Der Tagesspiegel

Regie: Ildikó Enyedi

Darsteller/innen: Alexandra Borbély, Géza Morcsányi, Réka Tenki

Länge: 116 Min.

**1 Abend, 20.12.2017, Mittwoch, 20:15 - 22:11 Uhr**

Donau-Lichtspiele, Leonhardstr. 4, 89362 Offingen

Eintritt: Loge: 7,00 € erm. 6,50 €, Sperrsitz 6,50 € erm. 6,00 €

## Musikschulinformation

### Veranstaltungshinweise:

#### Winterkonzert

Ein in jeder Hinsicht besonders interessantes und mit Spannung erwartetes Konzert spielten am Sonntag die Ensembles der Musikschule Gundremmingen, Offingen, Rettenbach in der St. Ulrichskirche in Rettenbach.

Bereits im ersten Stück, dargeboten von der Klavierlehrerin Francesca Andreula auf der Orgel, zeigte sich den Zuhörern mit dem Präludium in C-Dur von Johann Sebastian Bach die Besonderheit der Meister dieser Kunst. Facettenreich und farbenfroh klang die Orgel durch die Winternacht und lud alle Zuhörer zu einer kurzweiligen Konzertsstunde ein.

Harmonisch brachten die Blechbläser Jean Mourets Rondeau zu Gehör um sich dann mit dem Gitarrentrio Mathieu Winckel-Garnier, Simon Musselmann und Aaron Berchthold abzuwechseln. Ihre Interpretation von Franz Schuberts Moment Musical brachte ihnen viel Applaus ein. Souverän und einfühlsam präsentierten Irmgard Kreis(Sopran) und Sabine Möhrle (Mezzosopran) den Abendsegen von Engelbert Humperdinck, gekonnt begleitet von Francesca Andreula am Klavier. Ihre große Artikulationskunst und Virtuosität zeigten Hanna Zielinski und Nele Faigle mit dem Querflötenduett von Johann Schulze auf, das großen gefallen beim Publikum fand. Cesar Frank der romantische Komponist aus Frankreich zählt zu den bedeutendsten Lehrern seiner Zeit und hat mit der Sinfonie in d-Moll sein größtes Werk geschaffen. Anja Berchthold und Sabine Möhrle fanden einen schönen Ruhepunkt in der Konzertdramaturgie mit dem Panis Angelicus von César Frank, das sie mit feinsinniger Lyrik darboten. Eine neue und frische Klangfarbe brachten Anja Zimmermann, Leonie Kircher und Anne Hüb mit ihren beiden Stücken Easy Life und Song for you and me auf den Akkordeons ins Konzertprogramm ein und erhielten dafür langanhaltenden Applaus vom Publikum.

Einen klassischen Evergreen spielte das Querflötenquartett mit Johann Pachelbels Cannon. Grandios wie sich die junge Marie Kattai mit erst 11 Jahren in das Ensemble um Hanna Zielinski, Nele Faigle und Lena Frei einbrachte. Eindrucksvoll interpretierten die jungen Flötistinnen das Werk, dem sie einen durch ihre Klangschönheit besonderen Reiz verliehen. Den größten Part spielte das Blechbläserquintett mit Sophie Gross, Max Berger, Felix Berger, Lukas Grimm und Michael Schieferle die voluminös den Schlussakkord mit Scherzo und der Suite QuinppourQuinq setzten. Energiegeladen mit außergewöhnlichen Harmonien zogen die fünf jungen Musiker das Publikum in ihren Bann und erhielten dafür nochmals einen langanhaltenden Beifall.



### Kartenvorverkauf Opening 2018

**Samstag, 13. Januar 2018 ist ausverkauft. Karten für Freitag 12. Januar 2018 sind noch im Rathaus Offingen/Bürgeramt erhältlich.**

Weitere Informationen erhalten sie immer montags von 9.00 - 11.30 Uhr und donnerstags von 12.00 - 14.30 Uhr im Büro der Musikschule  
Tel. 08224/969724 oder unter [www.rathaus.de](http://www.rathaus.de) (Musikschule)  
Klaus Schlender, Musikschulleiter

# AMTSBLATT

des Marktes  
Offingen



Internet: [www.offingen.de](http://www.offingen.de) • E-Mail: [rathaus@offingen.de](mailto:rathaus@offingen.de)

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinden Offingen und Gundremmingen sind stets im Teil "Amtliche Bekanntmachungen der VGem. Offingen" zu finden.**

### Wer hat ein Foto der ehem. Lagerbaracken in Neuoffingen?

Liebe Offingerinnen und Offinger, während des zweiten Weltkrieges wurde in Neuoffingen direkt hinter dem Bahnübergang ein Strafgefangenenlager als Außenlager der Strafanstalt Augsburg betrieben. An die dort verübten Gräueltaten an den inhaftierten politischen Gefangenen wird durch das Versöhnungskreuz und den Versöhnungsweg erinnert.

Herr Andreas Rau aus Mindelaltheim hat sich im Rahmen seines Studiums u.a. mit dem Lager in Neuoffingen auseinandergesetzt und auch schon einen Vortrag zu diesem Thema gehalten. Hr. Rau sucht nach Aufnahmen der Lagerbaracken. Die Fundamente der beiden Baracken sind noch erhalten. Leider ist aber bis heute kein einziges Foto der beiden Baracken in Neuoffingen bekannt. Aufnahmen während des Krieges sind natürlich eher unwahrscheinlich. Es ist aber bekannt, dass die Baracken noch einige Jahre nach Kriegsende 1945 gestanden sind. Zeitweise auch als Treffpunkt für Jugendliche.



Daher unsere heutige Bitte: Wer hat ein Foto dieser beiden Lagerbaracken? Es können auch Fotos sein, auf welchen die Baracken nur teilweise oder im Hintergrund zu sehen sind. Auch Aufnahmen aus dem Inneren wären hilfreich. Die Fotos werden natürlich, nachdem eine Kopie hergestellt wurde, wieder zurückgegeben. Auf Wunsch können die Fotos auch anonymisiert werden. Auch an Aussagen von Zeitzeugen, welche sich noch an die

Baracken erinnern können, sind wir interessiert.  
Bitte schauen Sie nach, ob in Ihren Fotoalben vielleicht solche Aufnahmen vorhanden sind und melden Sie sich.

Thomas Wörz  
Erster Bürgermeister

Stephan Uano  
Kreisheimatpfleger

#### **Kontakt über:**

Stephan Uano, Bahnhofstraße 33, 89362 Offingen  
[uano@bndlg.de](mailto:uano@bndlg.de), 08224/2986, 0170/3124056

## Familienstützpunkt Offingen

**Der Familienstützpunkt Offingen  
wünscht ein frohes Weihnachtsfest und  
für das Jahr 2018 alles Gute!  
Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.**



Der Familienstützpunkt ist in der Zeit vom 20.12.2017 bis 05.01.2018 nicht besetzt. Ab Montag, den 08.01.2018 sind wir wieder erreichbar.

## Kindergarten

Liebe Mamas und Papas,



für das kommende Kinderhausjahr 2018/2019 findet am  
**Montag, 22.01.2018 und Dienstag, 23.01.2018**  
**jeweils von 08.00 bis 10.00 Uhr oder 13.30 bis 15.30 Uhr**  
die Anmeldung für unsere beiden Kindergartengruppen und unsere hausinterne Krippengruppe statt.  
Wir orientieren uns an dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und unsere pädagogischen Schwerpunkte ergeben sich aus der Projektarbeit und Prinzipien der Montessori-Pädagogik. In unserer Inklusionsgruppe bieten wir Plätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf.  
Haben wir Sie neugierig gemacht...? Dann kommen Sie mit Ihrem Kind bei uns vorbei und lernen Sie uns und unsere pädagogische Arbeit kennen.  
Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter 08224-8045738 oder per Mail: [kita-schnuttenbach@kvguenzburg.brk.de](mailto:kita-schnuttenbach@kvguenzburg.brk.de) Gerne nehmen wir uns auch persönlich für Sie Zeit und bitten vorab um telefonische Terminvereinbarung!

Auf Ihr Kommen freut sich  
Kathrin Hahn & das Kinderhausteam

#### **Spendenvoting der Sparkasse Günzburg**



Läuft das Wasser durch die Krippe - steht der Spielplatz auf der Kippe...  
Geht im Sand die Schaufel unter - läuft die Sierene rauf und runter...  
Wer muss her? Wer muss her? Die Feuerwehr....

Unter diesem Motto haben wir mit unserem Wunsch, ein Feuerwehrauto zum Klettern und Spielen für unseren Garten zu bekommen, beim Spendenvoting der Sparkasse Günzburg mitgemacht. Dank der vielen Stimmen die für uns „ge votet“ haben, sind wir auf Platz 5 und unserem Wunsch ein riesen Stück näher gekommen. Herzlichen Dank!

#### **Nikolauskonvoi**

„Ein bißchen so wie St. Martin möchte ich manchmal sein...“  
Unter diesem Motto möchten auch wir mit Kindern teilen, denen es nicht so gut geht wie uns. In diesem Jahr haben wir den Verein „Hinsehen und Helfen e.V.“ unterstützt, der zum wiederholten Male das Hilfsprojekt „Nikolauskonvoi“ organisiert. Ziel des Projektes ist es, in die armen Regionen im Süden Rumäniens ein wenig Freude zu bringen.  
Viele Kinder brachten ein neues oder guterhaltenes Spielzeug von zu Hause mit und gemeinsam packten wir beim Martinsumzug ein großes Packet das bestimmt viele Kinderaugen zum Leuchten bringen wird.



#### **Martinsumzug**

„Ich geh mit meiner Laterne...“  
In den Tagen vor dem Martinsumzug bastelten die Kinder fleißig an ihren Laternen, übten das Martinsspiel und sangen die Laternenlieder. Als es dann endlich los ging war die Freude groß. Nach dem Gottesdienst fand vor der Kirche das Martinsspiel statt. Unter den Klängen der Jugendkapelle der Musikschule Offingen ritt St. Martin voran, gefolgt von einem „Lichtermeer“. Ein herzliches Dankeschön an alle die dazu beigetragen haben, dass dieser Abend wieder wunderschön wurde.



## Schulnachrichten

### Albertus-Gymnasium Lauingen

#### Übertrittsveranstaltungen am Albertus-Gymnasium Lauingen

Zur ausführlichen Information von Eltern und Kindern, die den Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums planen, veranstalten wir den

**Informationsabend am Mittwoch, dem 10. Januar 2018,**

**Beginn: 19:00 Uhr und unseren**

**Tag der offenen Tür am Samstag, dem 13. Januar 2018**

**von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr.**

Am **Informationsabend** werden die Ziele und Inhalte der aktuellen Ausbildungsrichtungen, besondere Angebote des Albertus-Gymnasiums und Organisatorisches vorgestellt. Für die Kinder und die sie begleitenden Geschwister wird eine Betreuung durch unsere Lehrkräfte und Tutoren angeboten. Eltern werden gebeten, für ihre Kinder Turnschuhe mitzubringen.

Am **Tag der offenen Tür** können Eltern und Kinder das Schulhaus und ausgestellte Projekte besichtigen sowie in den Präsentationen der Fachschaften erste Einblicke in die Unterrichtsgestaltung am Albertus-Gymnasium gewinnen und den Lehrkräften bei der Arbeit über die Schulter schauen. Für persönliche Einzelberatungen durch die Schulleitung sowie die Beratungs- und Fachlehrkräfte ist ausreichend Zeit vorgesehen. Kinder, die ein Musikinstrument spielen, dürfen dieses und eigene Noten zum Vorspielen mitbringen.

Informationsmaterial kann direkt beim Albertus-Gymnasium unter Telefon (09072) 95387-0, Fax (09072) 95387-30 oder per E-Mail unter [info@albertus-gymnasium.de](mailto:info@albertus-gymnasium.de) angefordert werden.

Internet-Seite des Albertus-Gymnasium Lauingen:

[www.albertus-gymnasium.de](http://www.albertus-gymnasium.de)

## Veranstaltungskalender

Datum	Veranstalter Veranstaltung	Veranstaltungsort
-------	-------------------------------	-------------------

### Kinoprogramm für die Woche vom 14.12.2017 bis 20.12.2017

Zwischen zwei Leben - The Mountain between us		
	Do., 20.15 Uhr; Sa., 20.15 Uhr	
	So., 20.15 Uhr; Mo., 18.00 Uhr	
	Di., 18.00 Uhr; Mi., 18.00 Uhr	
Burg Schreckenstein 2 - Küssen (nicht) verboten		
	Do., 16.00 Uhr; Fr., 16.00 Uhr	
	Sa., 16.00 Uhr; So., 16.00 Uhr	
	Mo., 16.00 Uhr; Di., 16.00 Uhr	
	Mi., 16.00 Uhr	
Dieses bescheuerte Herz		
	Mo., 20.15 Uhr	
Körper und Seele		
	Di., 20.15 Uhr; Mi., 20.15 Uhr	
Victoria & Abdul		
	Do., 18.00 Uhr	
Liebe zu Besuch		
	Sa., 18.15 Uhr	
Simpel		
	So., 18.00 Uhr	
Mord im Orient Express		
	So., 11.00 Uhr	
Paddington 2		
	Sa., 14.00 Uhr	
Als der Weihnachtsmann vom Himmel fiel -		
	Augsburger Puppenkiste	So., 14.00 Uhr

17.12.17	VHS	Klaiberhaus
	Lesung Heilige Nacht	Beginn: 16.00 Uhr

19.12.17	VHS F0181	Donau-Lichtspiele
	Körper und Seele (Ungarn 2017)	Beginn: 20.15 Uhr

20.12.17	VHS F0182	Donau-Lichtspiele
	Körper und Seele (Ungarn 2017)	Beginn: 20.15 Uhr

Weitere Hinweise zu den Veranstaltungen finden Sie im Internet unter der Adresse ["www.offingen.de"](http://www.offingen.de)

## Kirchliche Nachrichten:

### Pfarreiengemeinschaft

#### Offingen / Remshart / Rettenbach

[www.pg-offingen.de](http://www.pg-offingen.de)

Tel. 08224/1809

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Di. 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 17.00 Uhr

Do. 8.30 - 12.00 Uhr



#### Samstag, 16.12.2017 Hl. Adelheid

14:30 **Offingen:** Taufe des Kindes Lukas Bigelmayr

15:00 **Rettenbach:** Beichtgelegenheit

16:00 **Offingen:** Beichtgelegenheit

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:00 **Remshart:** Rosenkranz

18:30 **Remshart:** Roratemesse zum 3. Advent  
Joachim Böhm / Franziska u. Josef Vogeser / Josef u. Maria Kempter

anschl. Pfarrfamilienabend im Pfarrstadel

#### Sonntag, 17.12.2017 3. ADVENT (Gaudete)

8:45 **Offingen:** Pfarrgottesdienst

Maria und Josef Mecklinger / Simon u. Josefa Zahler mit Eltern u. Geschwister sowie Wilhelm Unverdorn u. Veronika Nenning / nach Meinung / Walter Berger mit Verst. der Fam. Schön, Bochnick u. Kriegelstein / Josef u. Anna Schieferle mit verst. Angeh. sowie für die Verst. der Fam. Steidle / Hans Hauser mit Eltern u. Bruder Otto sowie Josef u. Rosa Wegmann / Rudolf u. Maria Schramm mit verst. Angeh. / Emma Schmidt mit verst. Angeh.

10:00 **Rettenbach:** Familiengottesdienst für die armen Seelen / Adelheid Stricker mit Eltern Josefa u. Andreas sowie Josef u. Anna Konrad

#### Montag, 18.12.2017 Montag der 3. Adventswoche

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

#### Dienstag, 19.12.2017 Dienstag der 3. Adventswoche

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

18:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:30 **Offingen:** Heilige Messe im außerordentl. Ritus  
Anton Eberle, Emma Straubinger, Konrad Meier u. Emmi Beitlich mit verst. Angeh.

#### Mittwoch, 20.12.2017 Mittwoch der 3. Adventswoche

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

18:30 **Rettenbach:** Bußgottesdienst

#### Donnerstag, 21.12.2017 Donnerstag der 3. Adventswoche

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

18:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:30 **Offingen:** Abendmesse

JM Anni Pfänder mit Eltern u. Schwiegereltern / Adolf u. Josefine Henzler / Wenzel u. Theresia Wabra mit verst. Angeh. / Dieter Richardon / Anna u. Georg Bergmüller sowie Maria Weng / Josef Offenwanger u. Franziska Mayer mit verst. Angeh. / Franz Xaver Hieber mit Ehefrau Josefa sowie Sohn Hermann

#### Freitag, 22.12.2017 Freitag der 3. Adventswoche

8:00 **Offingen:** Heilige Messe

17:00 **Offingen:** Rosenkranz

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

#### Samstag, 23.12.2017 Hl. Johannes von Krakau

18:00 **Offingen:** Rosenkranz

18:30 **Offingen:** Roratemesse zum 4. Advent

Rudolf u. Hilda Jüngling sowie Anna u. Babette Schieferle / Karl Ewald mit verst. Angeh. / Franz Brenner mit Eltern, Bruder Robert, Schwägerin Hannelore u. Schwager Klaus / Stefanie u. Anton Suchanek mit Enkel u. Schwiegersöhne / Franz u. Augustine Lasar mit verst. Angeh. sowie Barbara u. Egon Schmidt / Siegfried Eberle / Adolf Perl mit Eltern u. Schwiegereltern / Adolf u. Albertine Strehle mit verst. Angeh. sowie Magdalena u. Xaver Wiedenmann mit Enkel Stefan / Michael Berchtold / Chrisavgi u. Georg Diweri mit verst. Angeh.

#### Sonntag, 24.12.2017 4. ADVENT

Kollekte: Adveniat

- 15:30 **Offingen:** Kindermette mit Kindersegnung  
 16:30 **Rettenbach:** Kindermette mit Kindersegnung  
 18:00 **Remshart:** Christmette  
 Roland Krumpholz mit verst. Angeh. / für die lieben Verstorbenen / für die Verst. der Fam. Kindig u. Stanka / Anton Schieferle mit verst. Angeh.  
 22:00 **Offingen:** Christmette  
 für die Verst. der Fam. Dr. Josef Pfob / Maria Spitzer sowie Maria u. Anton Offenwanger mit Tochter Theresia / Erna u. Josef Haber mit verst. Angeh. / Hans Dietrich / Anneliese Nieberle mit verst. Angeh. / Barbara Müller mit Ehemann u. Sohn / für die Verst. des Jahrgangs 1944 / Maria u. Ernst Lorenz / Hans Czudnochowski mit Tochter Michaela u. verst. Angeh. / Arnulf Walter mit Schwiegereltern u. Eltern u. alle Verst. der Fam. Rohrhirsch / Josef u. Aloisia Endres mit verst. Angeh.

22:00 **Rettenbach:** Christmette  
**Montag, 25.12.2017 HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN - WEIHNACHTEN**

- Kollekte: Adveniat  
 10:00 **Offingen:** Festgottesdienst  
 JM Wilhelmine Pawik mit Ehemann sowie Ulrike Watzl mit verst. Angeh.. der Fam. Watzl u. Nieberle / Helfrich Söhngen u. Brigitte Zacher mit verst. Angeh. / Barbara Müller mit verst. Angeh. / H. H. Pfarrer Johann Rackl mit Schwester Maria / Schwester Lioba Werner / Günter u. Martha Saegeler mit Mutter Klara / Walter u. Ellen Leutle / Elisabeth u. Hans Engel / Josef u. Edda Arnold

**Dienstag, 26.12.2017 ZWEITER WEIHNACHTSTAG und hl. Stephanus, erster Märtyrer**

- 8:45 **Remshart:** Festgottesdienst  
 anschl. Kindersegnung  
 Franziska u. Stefan Kubiak sowie Martha u. Leonhard Steinle  
 9:30 **Offingen:** Rosenkranz  
 10:00 **Offingen:** Festgottesdienst  
 JM Rudolf u. Emma Leistner mit verst. Angeh. / Klara Klink mit Eltern, Brüder u. verst. Angeh. / Hans Dietrich mit Eltern / Adolf u. Rosalia Theimer mit verst. Angeh. sowie für die Verst. der Fam. Hoffmann / Johann u. Franziska Schmieder  
 10:00 **Rettenbach:** Festgottesdienst

**Bußgottesdienst**

**Rettenbach: Mittwoch, 20.12. um 18.30 Uhr**

**Beichtgelegenheit**

**Rettenbach: Samstag, 16.12. 15:00 Uhr bis 15:45 Uhr**

**Offingen: Samstag, 16.12. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Jeweils bei Dekan Martin Finkel, Burgau

**Kirchenmusik**

**Rettenbach: Sonntag, 10.12., 10:00 Uhr**

Adventmesse von Mayrhofer (Kirchenchor Offingen)

**Offingen: 25.12. Weihnachten, 10:00 Uhr**

Pastoralmesse von Karl Kempfer und Transeamus von Ignaz Schnabel

**Offingen: Samstag, 30.12., 18:30 Uhr**

zum Jahresschluss: Bläserquintett der Musikschule

**Pfarrgemeinderatswahl**

Am **24./25. Februar 2018** finden die Pfarrgemeinderatswahlen statt. Wir bitten Sie, Kandidatenvorschläge zu machen. Dazu stehen in den Pfarrkirchen eine Box und Formulare bereit für Ihren Vorschlag. Wählbar sind alle, die am Wahltag ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und in der jeweiligen Pfarrei ihren Wohnsitz haben.

Pfarrgemeinderat sein heißt, vier Jahre die Arbeit in der jeweiligen Pfarrei mitplanen, mittragen und mitgestalten, kreativ nach neuen Wegen suchen, die frohe Botschaft Jesu heute weiterzutragen und zu leben.

**EINLADUNG**

**zum Familiengottesdienst**

Thema: Sein Licht ist auf dem Weg zu mir

*-Friedenslicht aus Betlehem-*

**laden wir am 3. Adventssonntag, 17. Dezember um 10.00 Uhr**

alle Familien mit ihren Freunden und Bekannten sowie die ganze Pfarrgemeinde in die **Pfarrkirche St. Ulrich - Rettenbach** ein.

Besondere Einladung geht an alle Kindergartenkinder, Kommunionkinder und Firmlinge.

Auch heuer werden wir bei diesem Gottesdienst das **"Friedenslicht aus Betlehem"** in unsere Kirche bringen und euch weitergeben.

Das Licht, das vom ORF in Betlehem entzündet und in Wien an Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus ganz Europa und darüber hinaus weitergereicht wird, ist längst zu einem besonderen Symbol der Nähe Gottes und seiner Zuwendung zu uns geworden.

Gerade in solchen Zeiten, wo der Friede bedroht ist und Krieg herrscht, wollen wir mit diesem Licht ein Zeichen setzen!

Bitte kommen Sie mit ihren "Kleinen" in die vorderen Reihen.

Unsere Kinder haben große Freude am gemeinsamen Feiern und Singen. Es wäre schön, wenn Sie uns beim Singen kräftig unterstützen würden.

Interessierte Eltern sind mit Ihren Kindern natürlich auch zu unserer Übungsstunde am **Freitag, den 12. Dezember um 16.30 Uhr** im Pfarrheim in Rettenbach herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf euch!



**Gottesdienste in der  
Versöhnerkirche in Offingen**

Evang.-Luth. Pfarramt, Augsburgstr. 31, 89312 Günzburg

Pfarrer Friedrich Martin

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstag – Freitag von 8:30 – 12:30 Uhr

Tel.: 08221 / 64 79, Fax: 08221 / 2 18 08

E-mail: pfarramt.guenzburg@elkb.de

Evang.-Luth. Pfarramt II, Reichenberger Str. 8, 89312 Günzburg

Pfarrer Alexander Bauer

Tel.: 08221 / 47 34, Fax: 08221 / 2 10 99

**Sonntag, 17. Dezember, 3. Advent**

9.00 Uhr Versöhnerkirche Offingen

Pfr. Bauer

10.00 Uhr Auferstehungskirche,  
mit dem Jugendstreichorchester  
„In Tonation“

Pfr. F. Martin

10.15 Uhr Schlosskapelle Kleinkötz

Pfr. Bauer

**Montag, 18. Dezember**

16.30 Uhr „Seht die gute Zeit ist nah“ -  
adventliche Ausblicke

Pfrin. U. Berlin

Evang. Kirche „Zum uten Hirten“  
auf dem Gelände des BKH

**Donnerstag, 21. Dezember**

19.00 Uhr Auferstehungskirche, Engelschmätzle  
Die etwas andere Adventsbesinnung

Pfr. F. Martin

**Sonntag, 24. Dezember, 4. Advent, Heilig Abend**

14.00 Uhr Auferstehungskirche, Kindervesper

Pfr. Bauer/Team

15.00 Uhr Schlosskapelle Kleinkötz, Christvesper

Pfr. S. Berlin

15.00 Uhr Auferstehungskirche, Fam.-Go  
Weihnachtsmusical  
„Der Weihnachtsstreit“

Pfr. Bauer/Team

16.00 Uhr Ökumenische Christvesper,  
Kapelle des Kreiskrankenhauses

16.30 Uhr Versöhnerkirche Offingen, Christvesper

Pfr. S. Berlin

17.00 Uhr Frauenkirche, Christvesper  
mit ökumenischem Kirchenchor

Pfrin. J. Martin

17.00 Uhr Ökumenische Christvesper,  
Kath. Kirche BKH

**17.30 Uhr !!** Auferstehungskirche, Christvesper  
mit Orgel und Flötenmusik

Pfr. F. Martin

22.00 Uhr Auferstehungskirche, Christmette mit  
Harfenmusik

Pfr. Bauer /  
Pfr. F. Martin



## Vereinsnachrichten

### Weihnachten im Schuhkarton



Die 22. Aktion von „Weihnachten im Schuhkarton“ ist für uns zu Ende gegangen. Wir konnten von unserem Sammelpunkt aus 701 Päckchen auf die Reise schicken und wir freuen uns über die große Anzahl. 701 Kindern können wir alle eine unglaubliche Freude bereiten, ihnen die Hoffnung auf ein mit Liebe erfülltes Leben geben und ihnen vermitteln, dass jemand an sie denkt.

Danken möchten wir allen, die uns in dieser Aktion unterstützt haben, egal auf welche Weise. Sei es durch Spenden von Tombola-Gewinnen, Anfertigen von Strickwaren, Packen eines Schuhkartons, Schenken von Zupack Artikeln oder Spenden eines Geldbetrages. Nur durch unser Zusammenwirken können wir so erfolgreich helfen.

Die Päckchen aus dem deutschsprachigen Raum werden rund um die Weihnachtszeit u.a. in der Ukraine, Bulgarien, Mongolei, Rumänien, Serbien, Slowakei und Weißrussland zielgerichtet an bedürftige Kinder im Rahmen von Weihnachtsfeiern weitergegeben. Kirchengemeinden unterschiedlicher Konfessionen kümmern sich auch nach den Verteilungen um die beschenkten Kinder, bieten praktische Unterstützung und laden zu weiteren Angeboten ein. Ab Ende Dezember werden auf der Website [www.weihnachten-im-schuhkarton.org](http://www.weihnachten-im-schuhkarton.org) und auf facebook

[www.facebook.com/WeihnachtenimSchuhkarton](http://www.facebook.com/WeihnachtenimSchuhkarton) und Instagram

[www.instagram.com/weihnachtenimschuhkarton](http://www.instagram.com/weihnachtenimschuhkarton) erste Fotos und Berichte der Verteilungen veröffentlicht.

**Ihnen allen dürfen wir schon jetzt**

**ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen**

**Ihr Sammelpunkt RAUM AUSSTATTUNG KEIS**

### TSV Offingen 1912 e.V. - Abteilung Fußball



Mit der Weihnachtsfeier an diesem Wochenende beenden die Akteure unserer ersten und zweiten Mannschaft das Sportjahr 2017. Für Christoph Bronnhuber und seine Teamkameraden fand es im Sommer mit dem Aufstieg in die Fußball-Bezirksliga einen erfreulichen Höhepunkt, während unsere zweite Garnitur zum gleichen Zeitpunkt den Weg zurück in die A-Klasse antreten musste. Sie war mit Coach Christian Bender ein Jahr zuvor erst aufgestiegen in die Kreisklasse, aus der sie sich nach einer enttäuschenden Rückrunde (mit nur einem Sieg) bereits nach der einen Saison schon wieder verabschieden musste. Einen anderen, nämlich erfolgreicherer Verlauf wünscht sich Fußballchef Manfred Schuster mit seinem Coach Christoph Bronnhuber freilich für unsere erste Mannschaft, die in Schwabens höchster Liga gut Fuß gefasst hat, die ersten vier Spieltage ohne Niederlage überstand und zuletzt nun auch eine punktreiche Zwischenserie (mit zehn Punkten aus vier Spielen) hingelegt hat. Bis auf die letzten beiden Spieltage, in der es wiederum zwei Niederlagen zu verdauen gab, die zwangsläufig auch mit einem Abrutschen in die untere Tabellenregion verbunden sind. Aktueller Tabellenplatz ist der elfte Rang, der nach dem 30. Spieltag für den sicheren Erhalt der Spielklasse gut ausreichen würde. Bis dahin aber sind noch elf Spieltage zu bestreiten und theoretisch noch 33 Punkte zu holen. Die Hälfte davon wäre eine gute Basis, um das Saisonziel zu erreichen und unseren TSV-Fans auch im neuen Spieljahr Bezirksliga-Fußball in Offingen zu bieten.

#### Weihnachtsgrüße ...

*... senden wir auf diesem Weg allen Sportfreunden des TSV Offingen; den Sponsoren und Besuchern unserer Fußballspiele, sowie allen Aktiven und ehrenamtlichen Helfern, die für unseren TSV im Jugend- oder Seniorenbereich tätig sind. Ebenso den Gästen und auch den Gastro-Teams unserer Sportheim-Gaststätte im Mindelbogen.*

*Verbunden mit dem Dank für die Unterstützung in diesem Jahr wünschen wir allen ein frohes Weihnachtsfest und erholsame Feiertage im Kreise der Familie.*

*Mit Zuversicht und sportlichem Optimismus blicken wir auf das kommende Jahr 2018, das uns allen den gewünschten Erfolg, Glück und Gesundheit bringen möge.*

TSV Offingen - Abteilung Fußball

### Sportheim-Gaststätte legt eine kurze Winterpause ein:

Nachstehend unsere momentanen Öffnungszeiten während der Winterpause, wobei unser Sportheim zum Jahresbeginn in den Monaten Januar und Februar geschlossen bleibt.

Freitag ab 18 Uhr und Sonntag ab 17 Uhr

Ihre Gastro-Teams der Sportheim-Gaststätte  
TSV Offingen 1912 e.V.

(Adresse: Am Sportplatz 11, Telefon 08224/1430)

Weitere Infos und Termine unter [www.tsvoffingen-fussball.de](http://www.tsvoffingen-fussball.de)

## Jugendfußball

### Ergebnisse vom letzten Wochenende:

Auf ein fantastisches Fußballwochenende können unsere Kicker des TSV Offingen zurückblicken. Alle Großfeld-Jugendmannschaften qualifizierten sich am vergangenen Wochenende bei der Vorrunde der Hallenkreismeisterschaft in Gundremmingen für die Endrunde. Wir gratulieren allen Trainer, Betreuern und Spielern und drücken schon jetzt für die Endrunde fest die Daumen!

**A-Jugend:** Bei der Hallenkreismeisterschaft am vergangenen Wochenende in Gundremmingen erzielten unsere A-Junioren den 1. Platz. Ungeschlagen, mit 3 Siegen und 1 Unentschieden, qualifizierten sie sich für die Endrunde der schwäbischen Hallenkreismeisterschaft. Die **Endrunde** der A-Junioren findet am **28.12.2017 ab 16:00 Uhr** in der Rebay-Halle in Günzburg statt.

**B-Jugend:** Bei der Hallenkreismeisterschaft am vergangenen Wochenende in Gundremmingen erzielten unsere B-Junioren den 2. Platz, punktgleich mit dem Turniersieger TSG Thannhausen, der aufgrund des besseren Torverhältnisses als Sieger aus dem Turnier hervorging. Unsere B-Jugendlichen qualifizierten sich somit ebenfalls für die Endrunde der schwäbischen Hallenkreismeisterschaft. Die Endrunde der **B-Junioren** findet am **29.12.2017 ab 16:00 Uhr** in der Rebay-Halle in Günzburg statt.

**C-Jugend:** Bei der Hallenkreismeisterschaft am vergangenen Wochenende in Gundremmingen erzielten unsere C-Junioren den 1. Platz. 3 Siege, 1 Unentschieden und 10 Punkte standen am Ende auf dem Punktekonto. Sie qualifizierten sich somit für die Endrunde der schwäbischen Hallenkreismeisterschaft. Die Endrunde der **C-Junioren** findet am **29.12.2017 ab 10:00 Uhr** in der Rebay-Halle in Günzburg statt.

**D-Jugend:** Bei der Hallenkreismeisterschaft am vergangenen Wochenende in Gundremmingen erzielten unsere D1-Junioren den 1. Platz. Ungeschlagen mit 4 Siegen in 4 Spielen konnten sie das Ticket für die Endrunde der schwäbischen Hallenkreismeisterschaft lösen.

Auch unsere D2-Junioren spielten ein Klasse Turnier und erreichten in der Gruppenphase den 2. Platz. Damit wären sie ebenfalls zur schwäbischen Endrunde qualifiziert, allerdings darf nur eine TSV-Mannschaft in der Endrunde antreten.

Die Endrunde der **D-Junioren** findet am **28.12.2017 ab 10:00 Uhr** in der Rebay-Halle in Günzburg statt.

### Das sind die nächsten Spiele unserer Jugendmannschaften:

**E-Jugend:** Hallenturnier des SC Bubesheim in Günzburg am **16.12.2017, Beginn: 14:00 Uhr**

**F-Jugend:** Hallenturnier des SC Bubesheim in Günzburg am **16.12.2017, Beginn: 09:00 Uhr**

Am letzten Wochenende wurden die Vorrundenturniere zu den Hallenkreismeisterschaften der **A/B/C und D-Jugend** unter der Leitung des Bayerischen Fußballverbands/Bezirk Schwaben in der **Gundremminger Sporthalle** ausgetragen.

Von allen teilnehmenden Mannschaften wurde den Zuschauern über weite Strecken wieder richtig guter Hallenfußball geboten. Besonders freut uns natürlich, dass sich **alle** teilnehmenden Jugendmannschaften der **SG Gund-**

remmingen/Rettenbach/Offingen für die jeweilige Endrunde qualifizieren konnten.

Mit 10 Punkten belegte unsere **C-Jugend den 1. Platz** in ihrer Gruppe und hat damit Fahrkarte zur Endrunde am **29.12.17 ab 10 Uhr in Günzburg** gelöst.

Unsere **B-Jugend** belegte mit 9 Punkten den **2. Platz** in ihrer Gruppe und hat damit die Endrunde erreicht. Nur aufgrund des besseren Torverhältnisses fährt die TSG Thannhausen als Erster zur Endrunde am **29.12.17 ab 16 Uhr in Günzburg**.

Bei den **A-Junioren** stand am Ende des Turniers ebenfalls unsere SG Mannschaft auf dem **1. Tabellenplatz**. Mit 10 Punkten geht's für die Jungs zur Endrunde am **28.12.17 ab 16 Uhr** in der Günzburger Halle.

Ganz souverän marschierte unsere **D1-Jugend** durch das Turnier am Sonntag. Ohne Punktverlust erreichten die Jungs den **1. Platz** und starten damit bei der Endrunde am **28.12.17 ab 10 Uhr in Günzburg**.



*D1 mit ihren Trainern Marko Ebersbach, Volker Heß und Simon Eberle nach Erreichen der Endrunde*

Auch die **D2-Jugend** hat in ihrer Gruppe den **2. Platz** erreicht, wonach es ebenfalls für die Endrunde gereicht hätte. Aber aufgrund der Regeln des BFV, wonach sich nur die D1 Mannschaft qualifizieren kann, fährt nun die Spvgg Krumbach zur Endrunde.



**Frauenbund**  
kompetent - solidarisch - engagiert

#### Meditation und Bewegung

Gemeinsam bei Meditation und leichten körperlichen Übungen den Tag ausklingen lassen. Die eigene Wahrnehmung wird gestärkt und wir finden mit den Übungen zu unserer inneren Mitte zurück.

#### 6x wöchentlich am Donnerstag

11.01., 18.01., 25.01., 01.02., 08.02., 22.02.2018

von 17.30 - 18.30 Uhr im Klaiberhaus Offingen

Mitzubringen: Unterlage zum Liegen, bequeme Kleidung, warme Socken, evtl. Decke und Kissen, Wasser zum Trinken. Begleitet werden Sie von der Heilpraktikerin Ingrid Ruf.

Unkostenbeitrag: 25 € für Mitglieder, 30 € für Nichtmitglieder

Anmeldung bei Andrea Rauch, Tel.: 08224/1608 ab 17.00 Uhr

Wir freuen uns über Ihre rege Teilnahme!

Ihr Frauenbund-Team

**Der Frauenbund Zweigverein Offingen  
wünscht allen Mitgliedern und Freunden des Vereins  
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes Neues Jahr!**

Ihr Frauenbund-Team



## Bürgerliche Schützengesellschaft 1904 Offingen e. V.



#### Schließung über die Weihnachtsfeiertage:

Das Schützenheim bleibt vom **Samstag, 23.12.2017 bis einschließlich Montag, 08.01.2018 geschlossen**.

**Erster Schießtag ist Dienstag, der 09.01.2018.**

#### Ergebnisse Rundenwettkampf:

**LG Bezirksliga:** Offingen III schoss im fünften Wettkampf gegen Unterschöneberg und verlor mit 1:3 Punkten. Pos. 1 Marcus Stricker 379 R. / Tim Leutenmair 384 R.; Pos. 2 Alexander Ferner 380 R. / Melanie Rättig 382 R.; Matthias Stoll 369 R. / Benedikt Rättig 372 R. und Pos. 4 Engelbert Abold 373 R. / Gisela Leutenmair 364 R.

**LG Auflage Gau A:** Offingen II schoss im fünften Wettkampf gegen Günzburg und gewann souverän mit 930,9 R. zu 901,1 R. Engelbert Abold erzielte 310,8 R., Werner Sadler 310,1 R. und Siegfried Hausner 310,0 R. Als Ersatz schoss Horst Stricker 309,4 R.

## CSU



### Ortsverband Offingen

#### Silvesterkino 2017

Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr - das Silvesterkino war komplett ausverkauft - geht's bereits in die 5. Runde.

Wir laden Sie dieses Jahr herzlich ein zu „Griessnockerlaffäre“ - dem neuesten Film aus der Krimikomödien-Reihe um den Dorfpolizisten Franz Eberhofer nach den Vorlagen von Rita Falk. (freigegeben ab 12 Jahren).

Start ist um 21:00 Uhr (Einlass 20:30 Uhr), der Eintrittspreis beträgt 11,00 EUR incl. Getränke und Knabberereien im Vorverkauf und 12,00 EUR an der Abendkasse.

Der Karten im Vorverkauf gibt es bei der Raiffeisenbank Offingen, bei der Bäckerei Eberle in Offingen und im Offinger Kino - jeweils zu den Geschäftszeiten.

Ihr Kommen freuen sich

Donautlichtspiele Offingen und CSU Offingen



**Gesangverein Offingen e. V. 1887****Fröhliches Singen**

Nun ist es bald soweit! Weihnachten steht vor der Tür und damit auch unser Weihnachtliches Singen!

**Weihnachtliches Singen**

am **Dienstag, 19.12.2017 um 15.30 Uhr im Klaiberhaus**

bei Klavierbegleitung, Zitherklängen, Kaffee, Tee und Lebkuchen...

Falls auch Sie gerne deutsche altbekannte Weihnachtslieder singen, sind Sie genau richtig bei uns. Bringen Sie gerne Freunde, Familie, Nachbarn usw. mit! Gemeinsam werden wir miteinander Weihnachtslieder singen und uns auf das Weihnachtsfest einstimmen!

Simone Braun  
Singkreisleitung

**FC Bayern Fanclub****„D' Mendlschpizer“ Offingen e.V.****Busfahrt zum Bundesligaspiel FC Bayern gegen Werder Bremen am 21.01.2017**

Für das Spiel des FC Bayern gegen Werder Bremen am **Sonntag, den 21.01.2017** bieten wir eine Busfahrt an.

Das Spiel beginnt um 15:30 Uhr.

Preise: Stehplatz 15,- Euro (ermäßigt 7,50), Sitzplatz Oberrang 35,- Euro (ermäßigt 17,50)

Fahrt: 12,- Euro

Abfahrtszeiten:

11:45 Uhr Offingen Hagenmahd

11:50 Uhr Rettenbach

12:00 Uhr Günzburg Berufsschule

12:05 Uhr Leinheim B10

12:15 Uhr Burgau RAN Tankstelle

12:25 Uhr Scheppach AL-KO Kreisverkehr

Anmeldung und nähere Infos unter Tel. 0152/56148463 oder 0179/5307877 (bitte ab 18:00 Uhr).

**Auch Nichtmitglieder sind bei uns herzlich willkommen.**

**Faschingsgesellschaft****OFFONIA e.V.****Brauchen Sie noch ein Weihnachtsgeschenk?**

Der **Kartenvorverkauf** für unseren **Hofball am 06.01.2018** findet am **18.12.2017, 19.00 Uhr, im OFFONIA-Vereinsheim in Offingen, Pf.-Portenlänger-Platz 1**, statt. Danach können Sie Karten bei Raumausstattung Keis erwerben.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Blaue Altpapiertonne:**

Mitteilung der Fa. Gröger: Das Jahr geht schon wieder zu Ende und die ersten Anfragen für den Abfuhrplan 2018 kommen schon bei uns an.

Wie im vergangenen Jahr wird der Abfuhrplan in den kommunalen Abfuhrplan mit der Restmülltonne, Biotonne und Gelben Tonne integriert. Dies erspart den Vereinen viel Arbeit und für die Bürger ist diese Lösung sehr komfortabel.

Die Rückmeldungen waren im ersten Jahr durchwegs positiv.

Der Abfuhrplan wird durch den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Günzburg an alle anschlusspflichtigen Haushalte per Post versandt.

Des Weiteren kann jeder Bürger den Abfuhrplan ab Mitte Dezember auch direkt abrufen unter [www.kaw.landkreis-guenzburg.de](http://www.kaw.landkreis-guenzburg.de) oder auf unserer Webseite: [www.csg-groeger.de](http://www.csg-groeger.de).

Darüber hinaus gibt es auch eine Abfall-App unter

<http://awido.cubefour.deCustomer/kaw-guenzburg/mobile/>

auf der alle Termine abrufbar sind.

Dadurch entfällt die Verteilung der Abfuhrpläne durch die Vereine.

# AMTSBLATT

der Gemeinde  
Gundremmingen



**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinden Offingen und Gundremmingen sind stets im Teil "Amtliche Bekanntmachungen der VGem. Offingen" zu finden.**

## Amtliche Bekanntmachungen

**Amtsstunden im Rathaus und wichtige Telefonnummern**  
**Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 10.00 Uhr, Donnerstag von 16.00 bis 18:30 Uhr**  
**und nach tel. Vereinbarung.**

**Gemeinde:** 9680-0, 9680-11 (Bürgermeister) oder 9680-12 (Bauhofl.), Hausm.: 9680-16  
9680-20

**Fax:** 9680-20  
**E-Mail:** [Rathaus@gundremmingen.de](mailto:Rathaus@gundremmingen.de)

**Bauhof:** In der Bachstraße: 1218

**Fax:** 967781

**E-Mail:** [bauhof@gemeinde.gundremmingen.de](mailto:bauhof@gemeinde.gundremmingen.de)

**Feuerwehrgerätehaus:** 8045771

**Grundschule:** Leiterin: 9680-50, Klasse 1: 9680-51, Klasse 2: 9680-53, Klasse 3: 9680-56, Klasse 4: 9680-54, Turnhalle: 9680-58, Werkraum: 9680-57  
9680-60

**Fax:** 9680-60  
**E-Mail Schulleitung:** [gs@gundremmingen.de](mailto:gs@gundremmingen.de)

**Internet:** <http://www.gundremmingen.de/schule>



Tel.: 08224/804620 oder

<http://www.vhs-guenzburg.de/Gundremmingen>

**Kindergarten:** Leiterin: 9680-31, Gruppe 1: 9680-32, Gruppe 2: 9680-33, Gruppe 3: 9680-34

**E-Mail:** [kindergarten@gundremmingen.de](mailto:kindergarten@gundremmingen.de)

**Kulturzentrum** großer Musiksaal: 9680-71, kleiner Musiksaal: 9680-72, Foyer: 9680-73

**Dorfläde Gundremmingen**

Tel.Nr. 8003948

**Öffnungszeiten:** Mo. - Fr., 6.00 - 19.00; Sa., 6.00 - 12.00

**Museum Gundremmingen**

geöffnet während der Amtsstunden oder nach tel. Anmeldung  
**Informationen über die Gemeinde und der Terminkalender sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:**  
<http://www.gundremmingen.de>

**Öffnungszeiten Wertstoffhof**

**Ganzjährig samstags von 13.30 bis 15.30 Uhr**

**Wertstoffe sowie Grüngut, Baum- und Strauchschnitt**

Zusätzlich von April bis September Mittwoch von 18.00 bis 19.00 Uhr  
**Oktober mittwochs von 17.00 bis 18.00 Uhr**

**Öffnungszeiten Spielplatz an der Kirchstraße**

täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr

**Senioren helfen Senioren „Wir für uns“**

Tel. 08221 930 1792, [www.wirfueruns-gz.bayern](http://www.wirfueruns-gz.bayern)

Montag, 14:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter,**

bei mir gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Flächen und auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein. Die Beschwerden richten sich darüber hinaus auch gegen Hundehalter(innen), welche ihr Tier frei laufen lassen.

Hundekot auf Bürgersteigen, Rad- und Fußwegen, Spielplätzen und Grünanlagen ist nicht nur ekelregend, sondern auch gesundheitsschädlich.

Diese Seite der Hundehaltung kann leicht durch mehr Verantwortungsbewusstsein vermieden werden. Leidtragende sind Spaziergänger, die in die „Häufchen“ hineintreten. Mit diesen Verschmutzungen im Bereich öffentlicher Anlagen und Spielplätze wird der gemeindliche Bauhof tagtäglich konfrontiert. Hundekot, insbesondere auf Spielplätzen ist nicht nur eine hässliche bzw. ärgerliche Angelegenheit, sondern kann auch für die Kinder gesundheitsschädlich sein. Und letztendlich sind auch die Haus- und Grundstückseigentümer verärgert.

Deshalb unser Appell an Sie, als verantwortungsbewusste Hundehalter(innen):

- Lassen Sie ihren Hund niemals unbeaufsichtigt umherlaufen. Leinen Sie das Tier spätestens dann an, wenn sich andere Menschen oder Tiere nähern.
- Meiden Sie Spielplätze, auf denen Hunde prinzipiell nicht mitgeführt werden dürfen.
- Achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze und Grünanlagen sowie landwirtschaftliche Flächen sind dafür tabu!
- Sollte Ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein Geschäft verrichten, sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen. Es ist nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, Hundekot zu beseitigen.
- Beachten Sie diese einfachen Regeln nicht, so begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer empfindlichen Geldbusse geahndet werden kann.
- Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne.

Beachten Sie bitte diese Regeln und ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.

Tobias Bühler  
1. Bürgermeister



**Angebote im Gundremminger Dorflädle vom 14.12. bis 16.12.2017:**

• Celebrations	je Packung	1,99€
• After Eight	je Packung	1,49€
• Rotkäppchen Sekt	je Flasche	2,59€

Das Dorflädle-Team freut sich auf Ihr Kommen!

**Liebe Kinder!**

Vielen Dank für eure tollen Weihnachtsbilder. Diese schmücken jetzt unser Gundremminger Dorflädle und können dort bewundert werden.

Von unserer Jury - bestehend aus Frau Osterlehner, Frau Theer und Herrn Frei - werden jeweils die drei schönsten Bilder der Altersgruppe 5-7 und 8-12 Jahre, ausgewählt. Aus dieser Auswahl verlosen wir tolle Preise.



Die Verlosung findet statt am Dienstag, 19.12.2017 ab 16.00 Uhr im Gundremminger Dorflädle. Zum Punschnachmittag sind hierzu alle Kinder, Eltern, Großeltern und Freunde herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf Euch.  
Euer Dorflädle-Beirat

**VOICE 4U**  
WELTHITS BEI KERZENSCHNITT  
*Glanzlichter*  
**DI 26. DEZ**  
**GUNDREMMINGEN**  
FESTSAAL - AUWALD SPORTZENTRUM  
EINLASS: 19:00 UHR - BEGINN: 20:00 UHR

**SCHWARZ WEISS BALL**  
JOE GLEIXNER BIGBAND  
SA 27.01.2018  
Sportzentrum Gundremmingen  
Karten im Rathaus Gundremmingen  
17,- € VVK, 20,- € Abendkasse - Freie Platzwahl  
Einlass 18:30 Uhr - Beginn 19:30 Uhr  
Kartenvorverkauf ab 04.12.17

Für diese beiden Veranstaltungen können die Karten im Rathaus Gundremmingen erworben werden.

## Gottesdienstordnung der kath. Pfarrkirchen Gundremmingen und Schnuttenbach

[www.pfarrei-gundremmingen.de](http://www.pfarrei-gundremmingen.de), Tel.. 08224 / 7700

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo., Di., Mi.: 09:00 - 12:00 Uhr

### Samstag, 16.12.2017

17:00 Gundremmingen: Rosenkranz

### Sonntag, 17.12.2017 3. ADVENT (Gaudete)

Jes 61, 1-2a. 10-11 1Thess 5, 16-24 Joh 1, 6-8, 19-28

10:00 Schnuttenbach: Gottesdienst

Hl. Messe für Margit und Johann Miklar und Verst. Ficker und Jedelhauser/ Adolf Hankl/ Johann Kaiser mit Angeh.

17:30 Gundremmingen: Andacht mit Bruderschaft

18:00 Gundremmingen: Festgottesdienst mit Bruderschaft

Rorate für Elfriede Langenmeir mit Angeh./ Anton Hosler/ Georg und Regina Baur und Verst. Kliesch/ Rosa und Ludwig Mayer/ Josef und Helmut Mayer/ Hannelore und Robert Brenner und Verst. Demeter/ Theresia und Narziss Schwarz/ Maria und Kaspar Feldengut/ Karl und Michael Hirner/ Kurt und Anna Jähne mit Angeh./ Elisabeth und Wilhelm Karpitschka/ Thomas und Anselm Böck mit Angeh.

### Montag, 18.12.2017

17:00 Schnuttenbach: Rosenkranz

### Dienstag, 19.12.2017

18:00 Gundremmingen: Rorate

Rorate für Josef und Helene Stenzel/ Verst. Wagner und Dietmayer

### Freitag, 22.12.2017

08:00 Gundremmingen: Advents - Gottesdienst der Grundschule

15:00 Schnuttenbach: Rosenkranz in der Feldkapelle St. Josef

### Samstag, 23.12.2017 Hl. Johannes v. Krakau, Priester

17:30 Gundremmingen: Rosenkranz

18:00 Gundremmingen: Vorabendmesse,

Rorate für Verst. Schneider, Strobel, Wöfle und Stempfle/ Georg und Kreszenz Hauptshofer/ Alois und Albertine Berger

### Sonntag, 24.12.2017 4. ADVENT (Kollekte für Adveniat)

2Sam 7, 1-5. 8b-12. 14a. 16 Röm 16, 25-27 Lk 1, 26-38

16:00 Schnuttenbach: CHRISTMETTE

Hl. Messe für Anna und Leonhard Jedelhauser mit Mater Calasanza/ Josef Zahler mit verst. Eltern/ Maria und Martin Brenner

16:00 Gundremmingen: Kindermette - Wortgottesfeier

(Kinder- und Adveniatopfer)

22:00 Gundremmingen: CHRISTMETTE

Hl. Messe für Verst. Hirner

## Ministrantendienst

### Sonntag, 17.12.2017:

Anna Müller, Timo Tauber, Annalina Voto, Julia Schneider

**Dienstag, 19.12.2017:** Annegret Heinle, Lena Müller

### Samstag, 23.12.2017:

Lena Frei, Julia Berchtold, Mirjam Berchtold

### Sonntag, 24.12.2017

**16.00 Uhr:** Klara Grau, Bruno Grau, Hanna Grau, Maria Grau, Emil Grau

**22.00 Uhr:** Alle

## Verabschiedung von Frau Sophie Schuster als Mesnerin

Im Gottesdienst zum Anfang des neuen Kirchenjahres wurde die langjährige Mesnerin Sophie Schuster in den Ruhestand verabschiedet.

Mit großer Freude und Liebe zu ihrer Kirche und mit äußerster Gewissenhaftigkeit hat sie den Mesnerdienst über 27 Jahre ausgeübt. Pfarrer Richard Harlacher dankte ihr dafür sehr herzlich und überreichte ihr im Namen des Mesnerverbandes der Diözese die silberne Ehrennadel und eine Dankesurkunde. Statt eines Blumenstraußes bekam sie von Pfarrer Harlacher ein Fotobuch mit vielen Blumengestecken, mit denen sie all die Jahre hindurch die Kirche geschmückt hat und das ganz besonders zu Weihnachten, zum Mai Altar, zu Ostern und zum Erntedankfest. Auch der Adventskalender mit dem Weihnachtsengel aus ihrer Kirche hat sie besonders gefreut.

Leider hat sich bis jetzt kein Nachfolger für das Mesneramt gefunden. Erfreulicherweise haben sich aber acht Frauen und Männer vom Pfarrgemeinderat und der Kirchenverwaltung bereit erklärt, bis auf weiteres die Dienste des Mesners zu übernehmen.



## Bruderschaft zur Verehrung des Allerheiligsten Altarsakramentes "Ewige Anbetung"

Zu jeder Stunde, an jedem Tag wird irgendwo in der Welt das Allerheiligste angebetet. Auch in unserer Pfarrei besteht die Möglichkeit in einer Betstunde das Allerheiligste anzubeten. Die Mitglieder der Bruderschaft würden sich freuen, wenn viele Gläubige an deren Betstunde am **Sonntag, 17. Dezember um 17.30 Uhr** teilnehmen. Die Mitglieder der Bruderschaft treffen sich vor der Andacht vor der Sakristei zur Abholung der Bruderschaftsstangen mit den Mäntelchen.



## Vereinsnachrichten

### SpVgg

#### Gundremmingen



#### Hohe Auszeichnung für unseren langjährigen Hauptkassierer Herrn Reinhard Hartmann:

Am 24.11.2017 erhielt unser langjähriges Ehrenmitglied Herr Reinhard Hartmann, beim Ehrenamtstag in Rammingen, den „Lebens Oscar“ des Bayerischen Fußballverbandes. Diese seltene Auszeichnung erhalten Personen, die sich in herausragender Weise, um das Ehrenamt verdient gemacht haben.

- Herr Hartmann ist seit 1972 Mitglied der SpVgg Gundremmingen.

- War Schüler- und Jugendspieler von 1972 - 1977.

- Spielte in den Seniorenmannschaften von 1977 - 2005 Fußball.

- War Jugendtrainer von 1978 - 1998.

- Übernahm 1984 das Amt des Hauptkassierers bis 2015.

Bei der Jahreshauptversammlung am 27. März 2015 wurde Herr Hartmann zum Ehrenmitglied der SpVgg Gundremmingen ernannt.

Wir gratulieren unserem Ehrenmitglied ganz herzlich zu dieser wohl verdienten Auszeichnung und danken ihm für seine geleistete Arbeit und seine weitere Unterstützung.

Die Vorstandschaft

### SpVgg Gundremmingen

#### Abt. Jugendfußball

Nachdem unsere C1-Junioren um Trainer Marco Lavazzi und Co-Trainer Rainer Zwerg die Meisterschaftshinrunde mit dem ersten Platz abschließen konnten, gelang auch ein absolut verdienter Turniersieg beim Hallenturnier des TSV Wasserburg in Günzburg.

Während in der Gruppenphase noch klare Kanter Siege gegen TSV Haunsheim (5:0 und 5:1) und spannende Duelle gegen den Gastgeber TSV Wasserburg 1 (3:3 und 1:0) bestritten wurden, war die Spannung ab dem Halbfinale kaum zu überbieten.

Im Halbfinale gegen den Gruppenzweiten der Gruppe A traf man auf die zweite Garnitur der Hausherren aus Wasserburg. Nach vielen ungenutzten Torchancen blieb es beim 0:0 und das Siebenmeterschießen entschied über den Einzug ins Finale. Im Finale traf man dann wieder auf die erste Garnitur aus Wasserburg und ein spannendes ausgeglichenes Spiel endete 0:0. Der Kreisligist aus Wasserburg verzweifelte an unserem überragenden Torhüter Tim Klassen. Somit konnten unsere Junioren den Turniersieg feiern.



Siegerbild der C-Jugend mit ihrem Trainer Marco Lavazzi

Am letzten Wochenende wurden die Vorrundenturniere zu den Hallenkreismeisterschaften der A/B/C und D-Jugend unter der Leitung des Bayerischen Fußballverbands/Bezirk Schwaben in der Gundremminger Sporthalle ausgetragen.

Von allen teilnehmenden Mannschaften wurde den Zuschauern über weite Strecken wieder richtig guter Hallenfußball geboten. Besonders freut uns natürlich, dass sich alle teilnehmenden Jugendmannschaften der SG Gundremmingen/Rettenbach/Offingen für die jeweilige Endrunde qualifizieren konnten.

Mit 10 Punkten belegte unsere C-Jugend den 1. Platz in ihrer Gruppe und hat damit Fahrkarte zur Endrunde am 29.12.17 ab 10 Uhr in Günzburg gelöst.

Unsere B-Jugend belegte mit 9 Punkten den 2. Platz in ihrer Gruppe und damit die Endrunde erreicht. Nur aufgrund des besseren Torverhältnisses fährt die TSG Thannhausen als Erster zur Endrunde am 29.12.17 ab 16 Uhr in Günzburg.

Bei den A-Junioren stand am Ende des Turniers ebenfalls unsere SG Mannschaft auf dem 1. Tabellenplatz. Mit 10 Punkten geht's für die Jungs zur Endrunde am 28.12.17 ab 16 Uhr in der Günzburger Halle.

Ganz souverän marschierte unsere D1-Jugend durch das Turnier am Sonntag. Ohne Punktverlust erreichten die Jungs den 1. Platz und starten damit bei der Endrunde am 28.12.17 ab 10 Uhr in Günzburg.



D1 mit ihren Trainern Marko Ebersbach, Volker Heß und Simon Eberle nach Erreichen der Endrunde

Auch die D2-Jugend hat in ihrer Gruppe den 2. Platz erreicht, wonach es ebenfalls für die Endrunde gereicht hätte. Aber aufgrund der Regeln des BFV, wonach sich nur die D1 Mannschaft qualifizieren kann, fährt nun die SpVgg Krumbach zur Endrunde.

Die SpVgg Gundremmingen hat nun bereits zum dritten Mal diese Turniere ausgerichtet und offensichtlich waren unsere Gäste wieder sehr zufrieden. Dies war natürlich nur durch die Unterstützung vieler freiwilliger Helfer möglich.

Wir möchten uns deshalb im Namen der SpVgg Gundremmingen ganz herzlich bei allen, die mitgeholfen haben, bedanken.

### SpVgg Gundremmingen

#### Turnen - Leichtathletik



#### ZUMBA - Fit im neuen Jahr 2018!

Wir starten mit den neuen Kursen am:

**Dienstag, 09.01.2018 um 20:00 Uhr** im Auwald Sportzentrum

**Donnerstag, 11.01.2018 um 20:00 Uhr** im Auwald Sportzentrum

Angebot wie immer im 10er Block.

#### Kosten:

Teilnehmer die bereits einen Zumba Kurs mitgemacht haben:

- Mitglieder der SpVgg Gundremmingen e.V. 20.-€,

- Nichtmitglieder 40.-€.

Teilnehmer die zum ersten Mal mit Zumba starten:

- Mitglieder der SpVgg Gundremmingen e.V. 25.-€

- Nichtmitglieder 50.-€.

Das Geld soll bei der ersten Stunde bezahlt werden.

Wir freuen uns auf euch!

Anmeldungen bei Anja Bronnhuber unter 08224-2682.

Grüße

Anja und Katja



**Schützenverein "Alpenrose"****Gundremmingen**Webseite: [www.sv-gundremmingen.de](http://www.sv-gundremmingen.de)**Erste Mannschaft gewinnt zu Hause 3:1 gegen Hochwang**

Mit sehr guten Einzelergebnissen und einem persönlichen Rekord unseres Jungschützen Niklas von 380 Ringen dominierte unsere Erste den Gegner. Stefan Hahn verlor seinen Vergleichswettkampf äußerst unglücklich, wie man der Tabelle entnehmen kann. Damit gelang der zweite Sieg und es stehen damit sechs Mannschaftspunkte, insgesamt 9 Einzelpunkte und damit der 4. Platz in der Tabelle zu Buche. Die Gesamtringzahl von 1497 ist das bis dato beste Ergebnis von allen Mannschaften der Gauoberliga 2017/18 und zeigt, dass man keinen Gegner fürchten muss, wenn es so gut läuft.

<b>Matthias Offner</b>	379	363	Maria-Theresia Schuler
<b>Niklas Roth</b>	380	364	Horst Reichle
<b>Stefan Hahn</b>	363	364	<b>Tanja Persch</b>
<b>Heinrich Hörmann</b>	375	362	Bruno Angermeyer

Die neue Setzliste berechnet sich dann aus den Durchschnittsergebnissen der ersten vier Wettkämpfe und sieht wie folgt aus:

1 Matthias Offner	377,00
2 Niklas Roth	371,50
3 Heinrich Hörmann	368,00
4 Bernd Breier	350,00
(5) Stefan Hahn	365,00

Besonders erfreulich ist, dass Matthias als zweitbesten Schütze des Gauers nur 0,5 Ringe hinter dem führenden Christian Grünwald liegt. Niklas Roth fehlen ebenfalls nur noch 1,5 Ringe um auf Platz 3 der Einzelwertung zu kommen.

**Weihnachtsfeier**

Wir laden unsere Mitglieder zur Weihnachtsfeier am **16.12.17** ein. Sie beginnt um **19:00 Uhr**. Speisen und Getränke werden **ab 18:00 Uhr** angeboten.

**Winterwanderung am Freitag, 12.01.2018**

Während der Weihnachtsfeier besteht die Möglichkeit sich für die traditionelle Winterwanderung nach Schnuttenbach anzumelden. Erika Schuster (Tel.: 09075 1291) nimmt ebenfalls **Anmeldungen bis 07.01.2018** entgegen.

**Schützenheim**

Unsere Vereinsgaststätte ist von **Sonntag, 17.12.17 bis einschließlich Freitag, 12.01.18 geschlossen**.

**Letzte Bestellungen des Jahres 2017 am Freitag ab 18:00 Uhr**

Tel.: 08224 800 38 46

Auf Ihren Besuch freut sich Familie Halwax.

**Schießbetrieb**

**Freitag: ab 18:00 Uhr**

**Aufsicht**

Freitag Schießleiter: Hanspeter Leitner  
Schreibaufsicht: Heidi Leitner

**Jugend**

Das Jugendtraining findet **dienstags ab 19:00 Uhr** im Schützenheim.

Euer Jugendleiterteam freut sich auf Euer Kommen.

**Terminübersicht für 2017 und 2018**

16.12.17	Weihnachtsfeier im Schützenheim
12.01.18	Winterwanderung zur Heubodenbühne nach Schnuttenbach

**Das Schützenheim ist geschlossen und wird sonntags, 14.01.18 geöffnet.**

10./11.03.18	Schwabenfinale LG/LP
04. bis 08.06.18	Dorfschießen

*Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Gästen des Vereines ein gesegnetes, besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2018.*

Die Vorstandschaft und Familie Halwax.

Robert Behrendt, Pressereferent

**CSU Ortsverband Gundremmingen**

**Fahrt zum Musical „Bodyguard“ mit Hörmann Reisen und dem CSU Ortsverband Gundremmingen, am Sonntag, den 14.01.2018**

Zur Fahrt nach Stuttgart ins SI Centrum am **Sonntag, den 14.01.2018** mit einem Linienbus sind noch folgende Plätze frei:

2 Karten Premium zum Preis von je 122 € incl. Fahrt und freie Getränke und Snacks vor der Veranstaltung und in der Pause.

Abfahrt am Kulturzentrum in Gundremmingen um 09:00 Uhr, am Penny-Markt in Offingen um ca. 09:10 Uhr.

und 2 Karten Premium zum Preis von je 122 €, evtl. ist auf Anfrage auch noch eine andere Kategorie buchbar.

Abfahrt in Günzburg am Total Autohof, Wilhelm-Maybachstraße 3 um 10:30 Uhr

Beginn der Vorstellung ist um 14:00 Uhr, Rückkehr ca. 19:00 Uhr

Die Buchung ist möglich unter Tel. Nr. 08224 1084, bei Alfred Herrmann.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Herrmann

CSU Ortsvorsitzender

**Blaskapelle****Gundremmingen e. V.****Weihnachtsfeier 2017**

Die Weihnachtsfeier der Blaskapelle Gundremmingen e. V. findet am **17.12.2017 ab 14 Uhr** im Kulturzentrum in Gundremmingen statt. Wir laden dazu alle aktiven und passiven Mitglieder, alle Freunde und Gönner recht herzlich ein. Bei Kaffee und Kuchen, weihnachtlichen Klängen und dem Besuch des Nikolaus wollen wir gemeinsam einen gemütlichen Adventsnachmittag verbringen.

**Neujahrsanspielen 2017**

Auch in diesem Jahr findet wieder unser Neujahrsanspielen statt. Am **31.12.2017** spielen wir vormittags **ab ca. 9 Uhr** an verschiedenen Plätzen und in den Straßen in Gundremmingen. Wir freuen uns, wenn Sie uns wieder so zahlreich zuhören und wir Ihnen musikalisch ein gutes neues Jahr wünschen dürfen.

Die Vorstandschaft der Blaskapelle Gundremmingen e. V.

**Bayerischer Bauernverband (BBV)**

*Der BBV-Ortsverband Gundremmingen wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern von Gundremmingen ein frohes und friedliches Weihnachtsfest sowie ein gutes und gesundes neues Jahr 2018.*

Georg Dischinger  
(BBV-Ortsobmann)

## Aktuelles aus der Nachbarschaft

### Heimatmuseum Rettenbach

#### Einladung

Zu unserer Weihnachtsausstellung  
mit seltenen Krippen und Krippenfiguren aus Peru  
Geöffnet am Sonntag, 17. 12. 2017 von 14:00 – 17:00 Uhr



Sonderführungen unter Tel.: 08224/1271 oder 08224/1229

Auf Ihr Kommen freut sich das Team vom Heimatmuseum  
Eintritt frei

### Kinderhaus St. Raphael in Rettenbach

#### Adventsfenster 2017

Tag	Name	Adresse
16. Dezember	Familie Keller	Am Burgstall 12, Rettenbach
17. Dezember	Fam. Becker	Auf der Kohlstatt 33, Rettenbach
18. Dezember	Kinderhaus „Hort“	St.-Leonhard-Str. 28, Rettenbach (stilles Fenster)
19. Dezember	Bücherei	St.-Ulrich-Str. 2, Rettenbach (stilles Fenster)
20. Dezember	Schreinerei Bucher	Hauptstraße 16, Rettenbach
21. Dezember	Familie Drotleff	Am Burgstall 25, Rettenbach
22. Dezember	Familie Florea	Hauptstraße 15, Rettenbach
23. Dezember	Familie Fiedler	Am Mühlplatz 8, Rettenbach

24. Dezember Kirchenverwaltung Kapelle bei der St. Ulrich-Kirche,  
Rettenbach

**Die Adventsfenster werden täglich um 17:30 Uhr eröffnet!**  
**Wir möchten uns mit Euch gemeinsam**  
**auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen**  
**und wünschen allen Familien eine besinnliche Adventszeit!**  
Das Team vom Kinderhaus St. Raphael in Rettenbach

### Fischereiverein Aislingen

Wir laden Sie zur diesjährigen Generalversammlung des Fischereivereins  
Aislingen am **Sonntag, den 17. Dezember ab 14 Uhr** im Gasthof Uhl in  
Aislingen ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Gedenkminute
3. Protokollnachlese
4. Aktivitäten 2017
5. Bericht der Kassiererin
6. Bericht des Gewässerwarts
7. Bericht des Jugendleiter
8. Neuwahlen
9. Informationen zu Situation Schust und Abbaugelände
10. Vorstellung der Finanzierung zum Kauf eines Sees
11. Abstimmung zum Kauf eines Sees
12. Ehrungen
13. Wünsche und Anträge
14. Verkauf der Jahreskarten

**Der Fischereiverein Aislingen wünscht**  
**ein besinnliches Weihnachtsfest und**  
**einen guten Rutsch ins neue Jahr.**

Die Vorstandschaft



## Wir stellen ein: **Austräger (m/w)**

**Die Vergütung erfolgt nach Stunden (Mindestlohngesetz)**  
**im Rahmen der 450 Euro-Basis oder 70 Tage Regelung (steuerfrei).**

**Auch für Jugendliche ab 13 Jahre.**

### zur wöchentlichen Verteilung des **Amtsblattes Offingen**

Gebiet: Ahornstraße, An der Mindel, Birkenstraße, Fasanenweg, Gundelfinger Str.,  
Herrenwörthstr., Kellerbergstr., Papierfabrik, Pfaffenbogen, Riedweg, Waldweg, u. a.



Höslerstraße 2, 86660 Tapfheim  
Telefon: 09070/90060, Fax: 09070/1040  
E-Mail: [offingen@altstetter.de](mailto:offingen@altstetter.de)

**BAUHOLZ BRETTEN LATTEN KANTHOLZ .....**  
**LOHNSCHNITT BIS DURCHMESSER 1,30 m**  
 in Offingen, Schnuttenbacher Straße 34

## **SÄGEWERK ULRICH ENDRES**

**Mobil 0160 93832112**



**Öffnungszeiten ab Januar 2018**  
 täglich Montag – Samstag

www.holz-endres.de  
 E-Mail: ulrich.endres@t-online.de

**Liebe Patientinnen und Patienten,**  
 am **31.12.2017** beende ich die Mitarbeit  
 in der Gemeinschaftspraxis Offingen.

Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen.

**Michael Lehmann,**  
 Arzt für Allgemeinmedizin, Geriatrie

## **Adventsaustellung**

**Samstag, 16.12.2017 ab 10:00 – 17:00 Uhr**

**Sonntag, 17.12.2017 ab 10:00 – 17:00 Uhr**

Am **16.12.2017** und **17.12.2017** veranstalten wir in  
 unserem Betrieb in Holzheim unsere Adventsaustellung.  
 Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

**Lagerverkauf: 20% Rabatt auf alle Gartengeräte**

Wir präsentieren Ihnen die neuen preiswerten Alternativen:

**Solis Traktoren von 20 – 90 PS.**

Dazu findet ein Gewinnspiel statt, wo Sie eine Husqvarna  
 Motorsäge und weitere Preise gewinnen können.

Für Ihr leibliches Wohl haben wir bestens gesorgt.

Vorbeischaun lohnt sich!

*Ihr Hamprecht-Landtechnik Team*

**Frohe Weihnachten und  
 alles Gute im neuen Jahr**

**Wir drucken für Sie auch in Kleinauflagen**  
**Bücher, Broschüren, Hefte, Visitenkarten**  
**u.v.m.**

**z.B. Broschüre mit**  
**Rückendrahtheftung**

**Menge 100 Stk.**

**4/4-farbig (beidseitiger Druck, CMYK)**

**Papier Umschlag / Innenteil 135g Bilderdruck glänzend**

**Format DIN A4 (21 x 29,7 cm) Hochformat**

**Seitenanzahl 20 (inkl. Umschlag)**

**Euro 195.-**

**Gerne erhalten Sie Ihr individuelles Angebot**

Höslersstraße 2 86660 Tapfheim  
 Telefon 0 90 70-9 00 60 Telefax 0 90 70-10 40  
 e-mail: druck@altstetter.de Internet www.altstetter.de



**Wunderbare Weihnachtsmomente mit bezaubernden  
 Geschenken und hübsch verpackten Gutscheinen!**

ProFi-Bra • Bahnhofstraße 5 • 86381 Krumbach • 08282 880075 • www.profi-bra.de

## **Werbung bringt Erfolg**

**Neu**

**Kuvertdruck**  
 bringen Sie Farbe  
 auf Ihre Hülle

Höslersstraße 2 86660 Tapfheim  
 Telefon 0 90 70-9 00 40 Telefax 0 90 70-10 40  
 e-mail: druck@altstetter.de Internet: www.altstetter.de

## WOCHENENDANGEBOTE

### GÜLTIG AM 15./16.12.17

<b>SAUERBRATEN</b>	100 g	<b>1,19</b>
<b>RINDSROULADEN</b>	100 g	<b>1,39</b>
<b>DREIERLEI VOM SCHWEINEFILET</b> + Filettopf Waldpilz + Rahmtoastmantelfilet + Cranberriefilet	100 g	<b>1,39</b>
<b>BIERSCHINKEN</b>	100 g	<b>-,99</b>
<b>KALBS- UND GUTSHOFLEBERWURST</b>	100 g	<b>-,89</b>

**IHR METZGEREI-BRENNER-TEAM**  
BERGSTRASSE 8 • 89364 RETTENBACH • TEL. 08224/1504

## Kieferorthopädie



**Fachzahnarzt  
für Kieferorthopädie  
Dr. Frank Kleemann**



Mit meinem umfassenden Leistungsspektrum

sorge ich für schöne gerade Zähne:

- innovative moderne Spangen/Miniapparaturen
- ästhetische + unsichtbare Spangen
- sanfte Kieferorthopädie/Kieferorthopädie "smart"
- Zahnkorrektur ohne Extraktion von gesunden Zähnen
- Kinder-, Jugendliche-, Erwachsenenbehandlung auf neuestem Stand
- moderne, neueste Behandlungsräume und Labor

Ihre kieferorthopädische Fachpraxis  
89415 Lauingen, Oberanger 35c  
Telefon 09072 - 921174  
[www.kieferorthopaedie-lauingen.de](http://www.kieferorthopaedie-lauingen.de)

**Werbung bringt Erfolg!**



## Bäuerliche Weihnacht

### auf der Böldleschwaige

in Tapfheim/Rettingen, Tel. 09070/217

3. Advent, 15.12. – 17.12.2017

Großer Christkindlesmarkt, Christbaumverkauf,  
Wildbretessen, durchgehend warme Küche  
im Feststadel und Biergarten, Kutschfahrten,  
Kasperltheater, Plätzle backen, weihnachtlicher Bauernhof

Fr. ab 12.00 Uhr, Sa. ab 11.00 Uhr, So. ab 10 Uhr geöffnet.

### Freitag, 15.12.

ab 13.00 Uhr weihnachtliches Singen mit  
Buchdorfer Zweigesang und Freunden,  
17.00 Uhr Krippenspiel mit

Tapfheimer Theaterverein im  
weihnachtlichen Bauernhof

17.00 Uhr Tanz mit Duo Starlight  
im weihnachtlichen Biergarten

### Samstag, 16.12.

ab 13.00 Uhr weihnachtliches Singen mit  
Buchdorfer Zweigesang und Freunden,  
ab 18.00 Uhr die wilde Weihnacht mit  
den Strawanzern im weihnachtlichen Biergarten.  
Großer Wildbretverkauf vom Reh und Wildschwein  
aus heimischen Wäldern.

An allen Tagen musikalische Umrahmung.  
**Eintritt frei!**

*Wir bedanken uns bei unseren Gästen für Ihre  
Treue im Jubiläumsjahr und freuen uns auf weitere  
25 Jahre und wünschen allen frohe Weihnachten  
und ein gesundes gesegnetes Jahr 2018.*

Stündlich fährt ein Bus vom Bahnhof Donauwörth  
ab 14.00 Uhr zum Hofgut Böldleschwaige.  
Fahrzeiten und Haltestellen unter  
[www.baeldleschwaige.de](http://www.baeldleschwaige.de)



**„Fleißiger  
Michel“**



## CHRISTBAUMVERKAUF

Mo. - Sa., 09.00 - 18.00 Uhr

Bahnhofstr. 42, 89362 Offingen, Tel. 08224/967848



# Bald gibt's keine Winterstiefel mehr

Wer noch welche braucht, der muss sich sputen. Denn bei Schnee + Eis sind viele sehr schnell ausverkauft.

**Schuhhaus Walter** Günzburg, Bahnhofstr. 19, Mo.-Fr.: 9.00 - 19.00 Uhr, Sa. bis 18.00 Uhr, [walter-schuhe.de](http://walter-schuhe.de)



# PREMIUM QUALITÄT SUNNEN-METZGEREI

## Anton Kempter

Hauptstraße 54 • 89423 Gundelfingen  
Tel. 09073 - 3888  
kontakt@sonnenmetzgerei.de  
www.sonnenmetzgerei.de

### WEIHNACHTEN 2017



#### WEIHNACHTLICHES

für FLEISCHKENNER

**RINDER-FILET** vom Angus-Rind  
ideal als Medaillons oder am Stück,  
in Rotweinsauce

kg Euro **38,80**

#### RINDER-ROULADEN

vom Angus-Rind, auf Wunsch gefüllt

kg Euro **16,90**

#### KALBS-BRATEN

v.d. Keule  
z.B. für Rahmbraten

kg Euro **14,90**

#### SONNENFILET

gefüllt, im Rauchfleischmantel

kg Euro **16,90**

**SCHWEINERÜCKEN** mit Schwarte  
vom Duroc-Schwein, ideal für den Fest-  
tagsbraten, auch zum Füllen geeignet

kg Euro **9,90**

#### DELIKATESSEN

für Ihr WEIHNACHTSFEST

#### FESTTAGS-AUFSCHNITT

100g Euro **1,29**

#### HONIGSCHINKEN

100g Euro **1,59**

#### SALAMI-AUFSCHNITT

100g Euro **1,99**

#### GESCHWOLLENE

100g Euro **0,89**

*Von der Schönegger Alm –  
für Käsekenner:*

#### ALPRAHMKÄSE

100g Euro **1,75**

#### RÜBLIKÄSE

100g Euro **1,85**

#### „WINTER-GRILLEN“ – für das besondere SILVESTER

#### RINDER-ROSTBEEF

vom Angus-Rind, dry aged  
(4 Wochen gereift)

kg Euro **19,90**

#### KALBSFILET-SPIEBE

feurig und lecker

kg Euro **18,90**

#### HOT-DOG

kg Euro **8,90**

#### GULASCHSUPPE

vom Angus-Rind,  
fertig für den Grill-Topf

kg Euro **9,50**

**Am Samstag, den 23.12.2017 haben wir für Sie von 5.30 bis 16.00 Uhr geöffnet!**

**Wir wünschen allen Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2018!**